Zeitschrift des OÖ. Landesjagdverbandes P. b. b.

Der oberösterreichische Jäger

Nr. 5 April 1976 3. Jahrgang

Rehböcke von Leopold Tröls

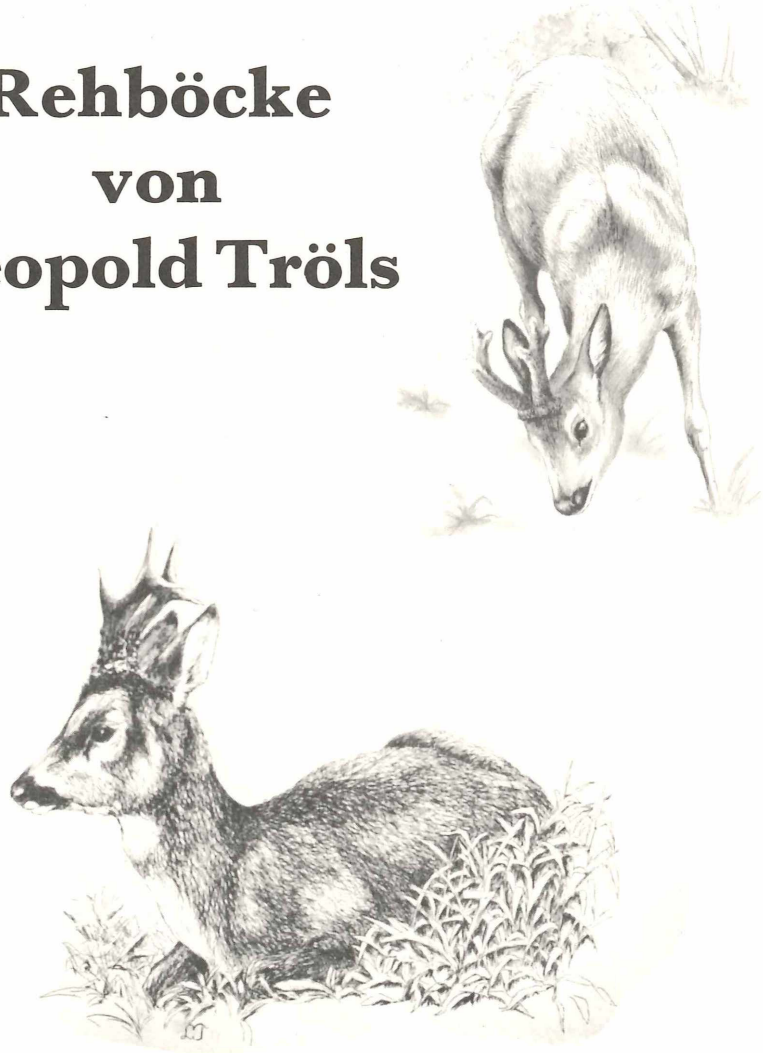

In den dreißiger Jahren zeichnete Altlandesjägermeister Leopold Tröls diese Rehböcke. Das von ihm geschaffene Jagdbuch bietet hervorragendes jagdliches Anschauungsmaterial.
Foto: OÖJ

Ein gutes Einvernehmen auch in Zukunft

Von Landesrat Johann Diwold

Landesrat Johann Diwold ist zugleich Agrarreferent und Jagdreferent in der Landesregierung. Die Redaktion des „OÖ. Jägers" ersuchte den Landesrat um eine Stellungnahme zum neuen Forstgesetz. Foto: H. Begsteiger

In gewissen Zeitabständen wird das Verhältnis zwischen der Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Jagd andererseits heftiger diskutiert. Allein das neue Forstgesetz 1975, das mit 1. Jänner 1976 nunmehr in Kraft trat, bringt eine derartige Fülle von Meinungen, daß ich mich veranlaßt sehe, als Agrarreferent und als Jagdreferent – in Oberösterreich sind diese beiden Referate seit eh und je in sinnvoller Weise beisammen – kurz Stellung zu nehmen.

Zunächst ein Wort zur Kompetenzlage: Das Forstgesetz wurde im Nationalrat in Wien beschlossen, das Oberösterreichische Jagdgesetz geht auf einen Beschluß des oberösterreichischen Landtages zurück. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Das halte ich für gut, denn die jagdlichen Verhältnisse in Oberösterreich können von Linz aus besser beurteilt werden als von Wien.

Das neue Forstgesetz, das nach vielen Jahren der Beratung nunmehr in Kraft getreten ist, bringt eine Reihe von Veränderungen, die auch für die Jagdausübung von Bedeutung sind. Ich denke hier an die Bestimmungen über die „Waldöffnung", nach denen grundsätzlich jedermann den Wald einschließlich der Forststraßen zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf und vor allem, daß nach dem neuen Forstgesetztext eine Waldverwüstung auch dann vorliegt, wenn

durch wildlebende Tiere eine rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder der Bewuchs gefährdet wird.
Die Veränderungen, die durch die Waldöffnung in der Praxis auftreten, werden sicherlich überbewertet.
Im Allgemeinen war es doch auch bisher praktisch jedermann möglich, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, den Wald zu betreten und sich dort aufzuhalten. Veränderungen werden höchstens in einzelnen Hochwildrevieren merkbar werden. Es gibt übrigens auch in Zukunft noch eine Reihe von Beschränkungen, beispielsweise bei Jungbeständen bis zu drei Meter Höhe, beim Lagern über den Tag hinaus, beim Zelten, beim Fahren oder Reiten im Wald.
Wesentlich einschneidender sind die Bestimmungen über die Waldverwüstung. Ich glaube, es wäre sinnlos, zu sagen, daß bei uns in Oberösterreich keine Wildschäden auftreten. Wir finden sie sowohl in den Wäldern, insbesondere durch Verbiß von Jungpflanzen und durch Schälen, als auch bei Getreide- und Maiskulturen im Futterpflanzen- und Feldgemüsebau. Wir wissen aber alle, daß Wildschäden nicht vollständig zu vermeiden sind. Das ganze ist eine Frage des Maßes und des vernünftigen Ausgleichs der Interessen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen und im grundsätzlichen Interesse der Walderhaltung aber auch der Existenzsicherung der hart arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung ist es notwendig, die Wildschäden in erträglichen Grenzen zu halten.

- Es wird daher auch in Zukunft der Weg des gegenseitigen Einvernehmens zwischen dem Landesjagdverband, als der gesetzlichen Vertretung der oberösterreichischen Jäger, und dem Jagdreferat fortgesetzt werden, damit einerseits den Interessen der Landeskultur Rechnung getragen wird und andererseits auch in Zukunft die Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes gesichert wird.

Um dies zu erreichen und zu sichern, bedarf es keiner Jagdgesetznovelle – wenngleich über einige kleine Änderungen gesprochen werden kann – dazu bedarf es in erster Linie des gegenseitigen Verständnisses.
Ich verweise mit Genugtuung darauf, daß das oberösterreichische Landesjagdgesetz 1964 gerade hinsichtlich der Wildschäden eine Lösung aufweist, die von den Vertretungen der anderen Bundesländer – und zwar sowohl von land- und forstwirtschaftlicher Seite als auch von jagdlicher Seite – als vorbildlich und nachahmenswert bezeichnet wird.

Raumordnung und Jagd

Von LAbg. Paul Pauzenberger

Jäger interessieren sich normalerweise kaum für Gesetzestexte. Die „Grüne Praxis" ist ihnen lieber. Manchmal sollte man aber eine Ausnahme machen, wie beim oberösterreichischen Raumordnungsgesetz, das der Landtag zwar schon im Jahre 1972 beschlossen hat, das für die Jägerschaft aber heute deswegen von Bedeutung ist, weil die Flächenwidmungspläne, die die Gemeinden beschließen, unter Umständen auch Eingriffe in Gebiete bringen können, die bisher jagdlich genützt wurden. Landtagsabgeordneter Paul Pauzenberger, den die Redaktion des „OÖ. Jägers" bat, zu dem Thema Stellung zu nehmen, ist deswegen berufen, darüber zu schreiben, weil er als Sekretär des Kleinhäuslerbundes die Problematik von Raumordnung und Flächenwidmung aus direkter Anschauung kennt und weil er Obmann jenes Landtags-Unterausschusses war, in dem das Raumordnungsgesetz vor der Beschlußfassung lange und eingehend diskutiert wurde: jenes Gesetz, das regelt, wie ein Gebiet planmäßig gestaltet werden muß, damit die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten – wie es etwa im Paragraph eins heißt – gewährleistet ist.

Die gesetzliche Regelung ist notwendig geworden, weil Grund und Boden im Gegensatz zu den Erzeugnissen unserer Industrie nicht vermehrbar sind. Es soll vermieden werden, daß durch Fehlplanungen und Unüberlegtheiten Grund und Boden verschwendet werden. Man sollte bedenken, daß in den letzten zehn Jahren in Österreich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um 240.000 Hektar zurückgegangen ist. Anders ausgedrückt: in den letzten zehn Jahren sind 100 Reviere mit je 2400 Hektar praktisch verschwunden.
Die Entwicklung läßt sich nicht aufhalten. Wir brauchen Wohnhäuser, Fabriken, Straßen, Gewerbebetriebe, Sportplätze usw. All dies soll aber nur soviel unvermehrbaren Grund in Anspruch nehmen, wie notwendig ist, und es soll vor allem eine sinnvolle gegenseitige Abstimmung erfolgen, damit ein Bereich den anderen nicht mehr beeinträchtigt als unbedingt sein muß.
Wenn wir mit offenen Augen durch das Land gehen, sehen wir schon allzu viele Planungssünden: Siedlungshäuser direkt neben rauchenden Schornsteinen, lärmende Betriebe inmitten von Wohngebieten, Erholungseinrichtungen, Bäder, Liegewiesen direkt neben Fernstraßen und schließlich auch – nicht immer zur Freude der Jäger – die sogenannten Siedlungssplitter, Häuser also, die oft ohne Aufschließung mitten in der natürlichen Landschaft, am Waldrand oder gar inmitten ausgedehnter Waldungen stehen.
Das Raumordnungsgesetz hat eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, nach denen bei allen Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger vorgegangen werden muß. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf jene Bestimmungen, die für die Landwirtschaft und damit für die Jagd von Bedeutung sind.
Die wichtigste Rolle bei der Vollziehung des Raumordnungsgesetzes spielt die Gemeinde, die in einem Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen hat, welche Flächen als Bauland, als Verkehrsflächen oder als Grünland gewidmet werden. Hiebei hat die Gemeinde auf die Raumordnungsgrundsätze Rücksicht zu nehmen; sie hat unter anderem insbesondere Bedacht zu nehmen auf

- die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt,
- die Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes,
- die Sicherung des Klimas einschließlich der Heilklimate und der Reinheit der Luft,
- die Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Darüber hinaus wird im Gesetz ausdrücklich vermerkt, daß Böden, die sich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut eignen, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß als Bauland herangezogen werden dürfen.
Bei genauer Betrachtung ist unschwer festzustellen, daß die Einhaltung dieser Grundsätze gerade für die Jagd und die Jagdwirtschaft von ganz besonderer Bedeutung ist. Diese Bestimmungen helfen nämlich mit, daß dem wildlebenden Tier grundsätzlich jener Raum erhalten bleibt, in dem es sich bewegen kann und in dem es aufgrund der Erhaltung natürlicher Umweltverhältnisse jene Äsung findet, die es braucht. Die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sind hier im Einklang.

Zeitschrift des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes. Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Oberösterreichischer Landesjagdverband, 4020 Linz, Obere Donaulände 7—9. Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, 4020 Linz, Landstraße 41.
Mit der Herausgabe betraut ist das Redaktionskomitee des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, Leitung: Oberstudienrat Prof. Dr. Heinrich Lenk. Dem Redaktionskomitee gehören an: Oberforstrat Dipl.-Ing. Josef Baldinger, Vöcklabruck; Dr. Friedrich Engelmann, Linz; Direktor Dr. Josef Gugerbauer, Puchenau; Landesjägermeister Hans Reisetbauer, Thening; Hermann Schwandner, Katsdorf; Bezirksjägermeister Forstdirektor Dr. Josef Traunmüller, Linz; Prof. Dr. Ernst Moser, Zell bei Zellhof; Dr. Alfred Hable, Linz. Nach dem Presserecht verantwortlicher Redakteur: Dr. Friedrich Engelmann.
Redaktionsanschrift: 4020 Linz, Obere Donaulände 7—9, Telefon 0 72 22 / 23 3 03. Diese Zeitschrift gelangt an alle oberösterreichischen Jäger zur Verteilung. Sie erscheint mindestens zweimal jährlich und ist nicht für den Verkauf bestimmt. Beiträge, die die offizielle Meinung des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes beinhalten, sind als solche ausdrücklich gezeichnet. Alle anderen Veröffentlichungen sind selbstverständlich persönliche Meinung des Autors.

Beide Sparten sind daran interessiert, daß es in Oberösterreich noch möglichst lange möglichst große Freiflächen gibt, auf denen eine land- und forstwirtschaftliche Produktion sinnvoll ist und die damit dem Wild seinen Lebensraum sichern.

Es ist erfreulich, daß sich im großen und ganzen auch alle übrigen Bevölkerungsschichten in steigendem Maße auf die Notwendigkeit besinnen, Landschaft und Natur zu schützen und zu erhalten. Es ist auch dem städtischen Menschen klar geworden, daß der einheimische Bauer der zuverlässigste Garant für die Ernährungssicherheit – auch in Krisenzeiten – und der letzten Endes billigste Landschaftspfleger ist und daß die Natur ohne das freilebende Tier nicht vollständig und nicht im Gleichgewicht ist.

Wie kommt nun die Gemeinde zu diesem Flächenwidmungsplan?

In der Regel bedient sich das Gemeindeamt eines Architekten, der einen Entwurf eines das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planes erstellt. Dieser Fachmann steht den gewählten Gemeindemandataren auch beratend zur Seite, wenn es schließlich darum geht, Bauland, Verkehrsflächen und Grünland gegenseitig abzugrenzen.

Der Weg zum Flächenwidmungsplan ist sicher mühselig und schwierig, weil die Interessen oft gegeneinander laufen: wo nach der Meinung des einen unbedingt Grünland erhalten bleiben soll, möchte ein anderer den Grund für Bauten nutzen. Überdies muß die Gemeinde durch die Widmung von Vorbehaltsflächen dafür sorgen, daß öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen wie Heil- und Pflegeanstalten, Schulen, Kindergärten, Seelsorgeeinrichtungen, Sport- und Spielplätze ihren Platz finden können.

Es muß auf die voraussehbare Entwicklung einer Gemeinde besonders Rücksicht genommen werden. Gerade dies ist ein sehr wichtiger Gesichtspunkt. Es ist nicht sinnvoll, mehr Grund als Bauland der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, als unbedingt notwendig ist, denn damit fördert man nur die Landschaftszersiedelung und verursacht der Gemeinde und den späteren Bauwerbern riesige Aufschließungskosten.

Eines muß man immer wieder bedenken: Von dem Grund, der einmal der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft – damit aber auch der jagdlichen Nutzung – entzogen wurde, kehrt nach langjähriger Erfahrung kein Quadratmeter mehr zurück.

Innerhalb des Baulandes muß die Gemeinde, um eine zweckmäßige Ordnung und Verbauung zu sichern, Bebauungspläne erstellen. Diese Pläne geben dann schon sehr konkret an, wie das Gebiet später aussehen soll. Hier scheinen schon die Größe der Parzellen, die Bauweise, die Gebäudehöhe, die genaue Lage der Verkehrsflächen und eine Reihe anderer spezieller Merkmale auf.

Die Verkehrsflächen sind, wie gesagt, ebenfalls im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen. Dabei ist nach Möglichkeit zu trachten, daß der Durchzugsverkehr vom Ortsverkehr möglichst getrennt verläuft. Ausreichende Flächen müssen auch für den ruhenden Verkehr, also als Park- und Abstellflächen vorgesehen sein.

Alles, was nicht Bauland oder Verkehrsfläche ist, wird im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen. In der Regel sind dies die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen. Einige Spezialwidmungen können ebenfalls im Grünland vorgesehen werden, wie z. B. Sportanlagen, Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Freibäder, Wintersportanlagen, Dauerkleingärten, Erwerbsgärten und schließlich Friedhöfe.

Im Grünland können nur solche Gebäude errichtet werden, die der Landwirtschaft dienen, also die Wirtschaftsgebäude und Gebäude für den Nebenerwerb, wie z. B. für die Fremdenbeherbergung oder Auszugshäuser. Alle anderen Bauten sind im Grünland nicht möglich.

Wenn die in Betracht kommenden Stellen des Bundes, des Landes, der Kammern und der benachbarten Gemeinden von der Absicht, einen Flächenwidmungsplan aufzustellen, benachrichtigt sind, muß der Bürgermeister eine Kundmachung erlassen und durch vier Wochen an der Amtstafel mit der Aufforderung anschlagen, daß jeder Planungsträger innerhalb einer angemessenen Frist seine Planungsinteressen bekanntgeben kann (z. B. ich möchte diese oder jene Fläche als Bauland erklärt haben).

Vor Beschlußfassung eines Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan sechs Wochen lang zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind, einzubringen.

Auf die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme sowie auf die Möglichkeit, Anregungen und Einwände zu machen, ist durch zwei Wochen vor und während der Auflagefrist auf der Amtstafel und im Mitteilungsblatt der Gemeinde hinzuweisen.

Beschließt der Gemeinderat den Flächenwidmungsplan, ist dieser zur Genehmigung der oberösterreichischen Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes ablehnen, muß dies aber unter Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes der Gemeinde bekanntgeben. Die Gemeinde kann innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung nehmen.

Wird der Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten von der Landesregierung ein Ablehnungsgrund bekanntgegeben, gilt der Plan als genehmigt. Innerhalb zweier Wochen nach Einlangen des genehmigten Planes bei der Gemeinde bzw. nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist der Plan kundzumachen.

Der Bürgermeister hat alle fünf Jahre durch Kundmachung jeden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, aufzufordern, Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Die Fristen sind genauso wie bei der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes. Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan können auch geändert werden, wenn es das Gemeinwohl erfordert oder ein öffentliches Interesse an einer Änderung besteht.

In sehr vielen oberösterreichischen Gemeinden wird gegenwärtig an der Erstellung eines Flächenwidmungsplanes gearbeitet. Es ist für keinen Gemeindebürger gleichgültig, wie er aussieht. Berufsstände, die naturgemäß primär an einer vernünftigen Einteilung des Gemeindegebietes interessiert sind, ich denke hier vor allem an Landwirte, Forstwirte und Jäger, sollten ihr besonderes Augenmerk auf die Flächenwidmungsplanung richten, damit beim gemeinsamen Abwägen aller Vor- und Nachteile die berechtigten Anliegen an der Erhaltung einer gesunden, möglichst natürlichen Entwicklung berücksichtigt werden.

Hohe Auszeichnung für Komm.-Rat Wunschheim

Österreichischer Delegationsführer bei der 22. Generalversammlung des Internationalen Jagdrates in Paris vom 2. bis 4. September 1975 war Dr. Alfons Wunschheim. Eines der wesentlichen Ergebnisse der Tagung: Die Kommission für Ausstellungen und Trophäen empfahl, die CIC-Meßformel für Muffelwidder (1952), Keiler (1952), Wisent (1952), Braunbär (1952), Wolf (1952), Luchs (1952), Wildkatze (1952), Rothirsch (1952), Damhirsch (1937), Rehbock (1952), Elch (1975), Alpensteinbock (1952) und Gams (1937) unverändert beizubehalten.

Am 2. Februar 1976 hielt die österreichische Delegation beim CIC die Jahresversammlung ab. Mit Stimmeneinhelligkeit wurde der bisherige Vorsitzende, Dr. Alfons von Wunschheim, Leonding, wiedergewählt, als sein Stellvertreter der Landesjägermeister von Vorarlberg, Konsul Dr. Josef Bertsch. Der Generalsekretär der Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Ing. Kurt Ladstätter, bisher korrespondierendes Mitglied, wurde ordentliches Mitglied.

Komm.-Rat Dr. Alfons Wunschheim (Bildmitte) wurde beim Bezirksjägertag in Eferding von Landesjägermeister Reisetbauer der Goldene Bruch überreicht. Foto: Aigner

Die Höhe und der Zuwachs der Schalenwildbestände wird weitgehendst vom Bestand an weiblichem Wild beeinflußt. Aus den verschiedensten Gründen ist es in den vergangenen Jagdjahren örtlich oft schwer oder nicht gelungen, die Wilddichte den berechtigten Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft anzupassen. Dies hat in weiten Kreisen der Bevölkerung zu einer feindlichen Einstellung dem Hoch- und Rehwild wie der Jägerschaft gegenüber geführt. Die Massenmedien haben für eine rasche Verbreitung dieser Tatsache gesorgt, wobei man oft ohne genügende Sachkenntnis weit über das Ziel hinausgegangen ist.

Die Jagdgesetze einzelner Länder haben diesem Zustand bereits Rechnung getragen und die Schon- bzw. Schußzeiten nach Anhören der jagdlichen Organisationen und Verbände abgeändert, um der Verpflichtung der Jägerschaft entgegenzukommen, die Schalenwildbestände auf ein allseits vertretbares Maß zu regulieren.

Nun wird auch in Oberösterreich im kommenden Jagdjahr unter anderen Regelungen die Schußzeit der Schmalgeißen, Altgeißen und Kitze vorverlegt. So wird die Schußzeit der Schmalrehe bereits auf 16. Mai, die der Altgeißen und Kitze auf den 16. August vorverlegt. Die Wogen über das Für und Wider werden vorerst noch hochschlagen, doch da es sich um eine gesetzliche Kann- und keine Mußbestimmung handelt, werden sie sich nach wenigen Jahren der praktischen Durchführung sicher legen. Jedenfalls wird dadurch das Argument, aus zeitlichen Gründen mit dem Abschuß der Geißen und Kitze nicht fertig zu werden, weitgehend an Stichhaltigkeit verlieren.

Da unser jagdliches Handeln keineswegs planlos, sondern nach weidgerechten Grundsätzen erfolgt, wobei der **Wahlabschuß** stets im Vordergrund stehen muß, gewinnt das Ansprechen bei dem viel schwierigeren Abschuß des weiblichen Wildes erhöhte Bedeutung. Beim Ansprechen darf man sich nie nach einem Merkmal ein Urteil bilden, es gibt gegend- und revierweise Abweichungen. Nur die Zusammenfassung aller Kennzeichen, die sich aus dem Körperbau, der Färbung und dem Verhalten eines Stückes ergeben, führt zu einem sicheren Ansprechen.

Das Ansprechen ganz allgemein ist also das genaue Erkennen und Bestimmen eines Stükkes Wild, das eine weidgerechte Jagdausübung erfordert. Dies ist notwendig, um die gesetzlichen Bestimmungen über Schonzeit und Abschußplan einzuhalten und den Wahlabschuß durchführen zu können.

Beim Ansprechen erfüllen wir zwei Hauptaufgaben:

1. Bestimmung des Geschlechtes und des Alters
2. Bestimmung des gegenwärtigen Zustandes und der voraussichtlichen Entwicklung, damit die Beurteilung, ob das betreffende Stück zu erlegen oder für den Wildstand zu erhalten ist.

Ein sicheres Ansprechen beim Hegeabschuß ist eine Kunst, die man nur in langjähriger Praxis im Revier erlernen kann. Als Jagdarten sind dazu nur die Pirsch, noch besser der Ansitz, keineswegs aber Riegel- und Treibjagden geeignet.

Ein genaues Ansprechen ist auf größere Entfernung nur bei entsprechender optischer Ausrüstung mit Feldstecher oder Spektiven möglich.

Unterscheidungsmerkmale zwischen Schmal- und Altgeißen in der Sommerdecke

Außer der Wildpretstärke ist für die Unterscheidung der Schmalrehe von hochbeschlagenen oder führenden Geißen die Spinne (Gesäuge) das wichtigste Merkmal. Bereits kurz vor und nach dem Setzen ist die Spinne von hinten, beim Vorsetzen eines Hinterlaufes und in vollem Zustand auch von der Seite deutlich sichtbar. Ohne Blick auf die Spinne gibt im Frühjahr und Sommer ein gewissenhafter Jäger nie einen Schuß auf Geißen ab. Gegen die Brunft zu ist die Spinne kaum mehr zu erkennen.

Für die Unterscheidung zwischen Schmalrehen und nichtführenden Altgeißen ist genaues Ansprechen der Figur, der Farbe, des Verhaltens und folgender Einzelmerkmale wichtig:

Figur und Körperteile	Schmalgeiß	Altgeiß
Figur	schmal, feingliedrig, schlank, gestreckt	breiter, gedrungener
Vorderläufe	enggestellt	breiter
Rückenlinie	gerade	die Schulterblätter stehen über die Rückenlinie hinaus
Kruppe	abfallend	fällt nicht so steil ab
Haupt	kurz, enge Stirn	länger, Stirn breiter
Lauscher	kurz, Spitzen abgerundet	länger, mehr zugespitzt

Färbung	Schmalgeiß	Altgeiß
Verfärben (Beginn Haupt, Träger, Läufe)	zuerst, kürzer	meist später, zieht sich oft bis in den Juli hinein (sieht daher länger ruppig aus)
Farbe	satter, am Haupt bunter	nicht mehr so satt und am Haupt weniger bunt
Decke	mehr braunrot, glatt	braunrot bis semmelfarben, rauher
Spiegel	klein, von weißrötlichen Mischgrannen überdeckt	weiß, Größe einer Kinderfaust

Überalterte Geißen zeigen die Merkmale der Alterung besonders deutlich. Ihre Lebenskraft läßt nach. Durch starken Abschliff des Gebisses wird die Äsung nicht mehr voll aufgeschlossen. Die jährliche Trächtigkeit und das Aufziehen der Kitze hat den Körper stark beansprucht. Ab dem achten Lebensjahr tritt ein Verfall ein.

Überalterte Geißen wirken bei großem Körperbau mager und eckig, zeigen einen deutlichen Widerrist, leichten Senkrücken, eine stark gebogene Bauchlinie, eingefallene Flanken und deutlich sichtbare Rippenbögen (Federn). Die Hinterläufe stehen bei den Sprunggelenken mehr beisammen, bei den Schalen auseinander („kuhbessig"). Der Träger ist schmal und lang (Schwanenhals). Das Haupt ist lang, die Stirne breit, manchmal mit Wulsten am Stirnbein. Die Lauscher sind lang und spitz auslaufend (Eselsohren).

Verhaltensweise

Schmalrehe und Jährlingsböcke werden kurz vor dem Setzen von ihren Müttern abgeschlagen und dabei oft über weitere Strecken verfolgt. In der Folge stehen die Schmalrehe mit ihren Geschwistern (männlich oder weiblich) zusammen, auch allein oder schließen sich einem Bock an, der sie führt. Beim Zusammentreffen mit Artgenossen nehmen sie das Haupt herunter und machen so die typische Demutsgebärde und nach dem „Bewinden" und sich „Kennenlernen" einige Gänge oder Respektfluchten zur Seite. Die Bewegungen beim Ziehen sind schneller als bei älteren Rehen. Vorder- und Hinterläufe werden dabei stark abgewinkelt. Gewöhnlich ziehen sie als erste aus, halten sich dabei nie lange auf einem Platz auf, sichern oft aber kurz, sind also sehr lebhaft und neugierig.

Altgeißen sind im Benehmen ruhig, aber doch mißtrauisch. Sie sichern während des langsamen Hin- und Herziehens am Äsungsplatz oft und lange. Führende Altgeißen haben einen höheren Nahrungsbedarf als die übrigen Rehe, sie ziehen daher tagsüber öfter aus. Dabei halten sie arbeitende Menschen, Fuhrwerke, Autos bis auf geringe Fluchtdistanz aus. Sie sind sehr standorttreu und halten durch Jahre hin-

durch ihre Einstands- und Äsungsplätze. Vertragen sich schlecht mit Schmalrehen und anderen Geißen, die sie mit ihrem engeren Einstandsbereich nicht dulden und mit angelegten Lauschern in die Flucht schlagen. Die Schrecklaute sind tiefer und anhaltender als bei den Schmalrehen. Dabei treten sie im Stechschritt herum, springen wieder ein Stück weiter ab, schrecken dann erneut verhaltend weiter, dabei die abgelegten Kitze warnend und deren Nähe nur ungern verlassend.

Überalterte Geißen sind in der Regel entweder sehr heimlich, mißtrauisch und leicht zu vergrämen oder durch langjährige Erfahrung plumpvertraut und arglos.

Schmalrehabschuß

Der Abschuß der ein- und mehrjährigen Knopfböcke ab dem 16. Mai ist heute in vielen unserer Reviere zur Selbstverständlichkeit geworden. Genau so begründet ist der Abschuß der schwachen, unter dem Revierdurchschnitt liegenden Schmalrehe ab diesem Zeitpunkt. Zahlenmäßig wird er sicherlich sehr begrenzt sein, denn ein sorgfältig durchgeführter Abschuß von Geißkitzen im vorhergegangenen Herbst und Winter wird nur mehr eine Nachlese aus durchgemogelten oder zugewanderten schwachen Schmalgeißen erforderlich machen.

Da nun die Schußzeit der Schmalrehe in einer Zeit erfolgen kann, wo die Altgeißen noch beschlagen gehen oder bereits gesetzt (Mai, Juni), die Kitze in den ersten Wochen danach aber abgelegt haben und daher allein wechseln und ausziehen, besteht eine gewisse Gefahr, durch fehlerhaftes Ansprechen, führende Geißen zu erlegen. Der Abschuß einer Kitze führenden Geiß ist nach wie vor glatter Muttermord.

Der Hegegrundsatz „Was gut veranlagt ist, soll alt werden, was gering veranlagt ist, soll möglichst bald abgeschossen werden, um Einstände für starkes Wild zu schaffen" gilt selbstverständlich auch für den Geißenabschuß. Die schwachen Schmalgeißen (die Schwestern der Knopfböcke) sollen bald nach Aufgang der Schußzeit erlegt werden. Die Rehe ziehen regelmäßiger aus, das Ansprechen ist bei niedrigerem Gras und voller Spinne der führenden Geißen einfacher und der Grundsatz „was nicht vererbungswürdig ist, soll die Böcke in der Brunft nicht mehr beanspruchen" wird befolgt.

Selbstverständlich muß beim Geißenabschuß hinsichtlich Entfernung, Beleuchtung, Stellung des Wildes bei Schußabgabe, Merken des Anschusses und Nachsuche die gleiche Sorgfalt gelten wie beim Bockabschuß. Der Jagdleiter muß Schießer, die sagen „hat ihr eh nichts getan, hat eh kein Geweih" scharf überwachen und auf die Meldung der Fehlschüsse und Gründlichkeit der Nachsuche energisch bestehen.

Altgeißenabschuß

Wo die Erfüllung der Abschußpläne keine Schwierigkeit bereitet, wird sich am Altgeißen- und Kitzabschuß zeitlich kaum etwas ändern. In Waldrevieren, vor allem in Hochwildrevieren, wird die Möglichkeit, Geißen und Kitze bereits ab 16. August erlegen zu können, eine wesentliche Erleichterung bei der Durchführung und Erfüllung des Geißen- und Kitzabschusses bringen. Zuerst werden die lange Zeit beobachteten überalterten Geißen nach vorherigem Abschuß der meist schwachen Kitze erlegt.

Beim Altgeißenabschuß sollte zwischen Geltgeißen und nichtführenden Geißen streng unterschieden werden.

Geltgeißen sind von Geburt an oder durch ein erworbenes körperliches Gebrechen (schwerer Setzakt, Krankheit, Unfall) **dauernd** unfruchtbar und können keinen Nachwuchs bringen. Sie sind sehr selten, nur durch mehrjährige genaue Beobachtungen festzustellen und sollen abgeschossen werden.

Nichtführende Geißen haben bereits ein- oder mehrmals Kitze gesetzt, die ungünstiger Witterung, Mahd, Verkehrsunfällen, Füchsen oder wildernden Hunden zum Opfer fielen. Soferne diese Geißen unserem Hegeziel nach Alter und Verfassung entsprechen, sind sie zu schonen, weil sie nach einer Periode der körperlichen Erholung im kommenden Jahr voraussichtlich besonders kräftige Kitze frühzeitig setzen werden.

Mit fortschreitender Jahreszeit bereitet die Unterscheidung zwischen nichtführender und führender Altgeiß zunehmende Schwierigkeit. Die Spinne ist nicht mehr zu erkennen und die Sorge, ja nie die Mutter von den Kitzen wegzuschießen, erschwert den Wahlabschuß. Erfahrene Rehwildjäger empfehlen, allein austretende Altgeißen mit dem Kitzruf anzurufen. Die führende Altgeiß reagiert auf den Kitzruf, die nichtführende Geiß nicht. Ich habe bisher damit noch keine Enttäuschungen erlebt.

Wie beim Bockabschuß sollen wir uns auch beim Geißenabschuß an der Abnützung des Unterkiefers des erlegten Wildes überzeugen, ob wir das Alter richtig angesprochen haben. Erlegte Schmalgeißen erkennen wir bis Juli am Milchgebiß (3. Backenzahn dreiteilig) oder an den frisch geschobenen Dauerzähnen.

In vielen Fällen wird ein einmaliges Ansprechen noch keine Klarheit über Geschlecht, Alter und gegenwärtigen Zustand des Stückes schaffen. Erst eine dauernde Beobachtung vermittelt die Kunst des Ansprechens, die den weidgerechten fermen Jäger so besonders auszeichnet.

Herbstlicher Schnappschuß

Altlandesjägermeister Ökonomierat Leopold Tröls beim Nachbrunftriegler im Revier Koppen-Radling, Bad Aussee (Pächter Erich Slupetzky, Linz) im Gespräch mit OFM Hofrat Dipl.-Ing. L. Astegher, Ebensee, und BJM Trinker, Gröbming/Stmk.

Präzision aus Steyr:

Wieder Weltrekord mit Steyr-Mannlicher-Match-Gewehr

Die überaus hohe Präzision des Steyr-Mannlicher-Match-Gewehres konnte anläßlich der in Argentinien ausgetragenen Weltmeisterschaft im Militärischen Fünfkampf neuerlich unter Beweis gestellt werden. In El Palomar stellte der Österreicher Stabswachtmeister Josef Krondorfer seinen 1974 in Skive (Dänemark) aufgestellten Weltrekord mit 198 von 200 erreichbaren Ringen ein. Die weiteren Plätze im Schießbewerb belegten die beiden Schweden Björklund und Haeger mit je 196 und der Österreicher Oberleutnant Pucher mit 195 Punkten. Alle diese erfolgreichen Schützen verwendeten ebenso wie der Sieger ein Matchgewehr aus der Steyrer Fertigung. Stabswachtmeister Krondorfer gehört zu den Spitzensportlern des österreichischen Bundesheeres auf dem Sektor des Militärischen Fünfkampfes und hat sich in dieser Sportdisziplin mehrfach bewährt. p. r.

Weidgerechtes Jagen in der Gegenwart

In einer Zeit, in der die Jägerschaft im Blickfeld der Öffentlichkeit steht, ist es angebracht, sich mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit zu befassen, der zwar oft erwähnt wird, für viele aber nur ein Lippenbekenntnis bedeutet. Seit Jahrhunderten hat sich vor allem in den deutschsprachigen Ländern mit alter Jagdkultur dieser Begriff herausgebildet und im Laufe der Zeit die verschiedensten Auslegungen gefunden.

Dem Laien ist weidgerechtes Jagen schwer verständlich zu machen, wenn er sieht, daß z.B. gewisse Wildarten in der Fortpflanzungszeit bejagt werden, während dies bei anderen verpönt ist. Da ist es durchaus weidgerecht, unsere Rauhfußhühner während der Bodenbalz zu erlegen, einen Fasan als „Infanteristen" zu schießen, wird aber mit Entrüstung abgelehnt. Wir geben dem gestreckten Hirsch den letzten Bissen, legen ihn vor den Altar und feiern die Hubertusmesse. So haben wir eine Menge dem Nichtjäger unverständlicher Handlungen aufzuweisen und unterstellen sie dem Sammelbegriff „Weidgerechtigkeit", einem Komplex von Auffassungen und Einstellungen zum Wild und zur Jagd, der auch gewisser Widersprüche nicht entbehrt.

An der im Verlauf einer so langen Zeit gewachsenen Tradition und Verhaltensweise im Rahmen des Weidwerks soll auch nicht gerüttelt werden, doch dürfen Nebensächlichkeiten nicht vom Kerngedanken und von den wahren Aufgaben ablenken.

Unsere Zeit verlangt ein Überdenken des Begriffes. Sie muß einzig und allein auf die Erhaltung des Wildes als lebendigster Teil der Natur ausgerichtet sein.

Der Jäger ist heute ein wichtiges Glied der Umweltgestaltung geworden, er ist Regulator der Wildbestände und des Besatzes im Dienste der Landeskultur, da das Großraubwild als natürlicher Erhalter des Gleichgewichts in der Tierwelt wegfällt. Er muß auf biologischer Ebene handeln und soll dennoch die ethisch-moralische Seite des Weidwerks mit ihrer religiösen Verbrämung nicht vergessen, jenes „den Schöpfer im Geschöpfe loben", das tiefste Ehrfurcht vor dem Leben ausdrückt.

Weidgerechtigkeit wird oft zu sehr einseitig nach dem jagdlichen Brauchtum beurteilt. Das sind aber Äußerlichkeiten. Weidgerechtigkeit verlangt vielmehr eine innere Einstellung zur Jagd und zum Wild, sie soll Grundhaltung und jagdlicher Lebensinhalt sein und keiner Ausnahme unterliegen.

Weidgerechtes Jagen heißt gezielte Bejagung bestimmter Wildarten, die zur Wahrung des Gleichgewichts in der Natur notwendig ist und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft entspricht. Sie verlangt den Verzicht auf jede Bejagung gefährdeter Tierarten oder solcher, deren Stammbesatz nur gering ist. Weidgerechtigkeit beschränkt sich also nicht auf Handlungen nach der Erlegung eines Stückes, sondern bedeutet Sicherstellung des Bestandes und seines sozialen Wohlbefindens in einem immer kleiner werdenden Lebensraum.

Zu jenen Tiergattungen, die des besonderen Schutzes der Jäger bedürfen, zählen die Greifvögel, die eine bedeutende Aufgabe im Naturhaushalt erfüllen. Bisher wurden sie so stark verfolgt, daß manche Arten in Österreich nicht mehr aufscheinen, oder zu den gefährdeten Tierarten gehören. In Oberösterreich haben wir aus eigenem Entschluß der Jägerschaft den vollständigen Schutz aller Greifvögel erreicht. Er muß aber auch ernst genommen werden. Die Zeiten, in denen alles abgeschossen wurde, was einen krummen Schnabel hat, müssen endgültig vorbei sein. Schließlich verweisen wir die früher gepflogene und vom Aberglauben getragene Gewohnheit, Taggreifvögel und Eulen an das Scheunentor zu nageln, mit Recht in das finsterste Mittelalter.

Selbstverständlich widerspricht es der Weidgerechtigkeit, völlig geschützte und nichtjagdbare Tiere zu erlegen, sei es auch nur unter dem fadenscheinigen Vorwand, man möchte ein Exemplar als Sammelobjekt haben.

Falsch verstandene Weidgerechtigkeit ist es, wenn dem Geißen- und Kitzabschuß immer noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet oder die Jagdzeit auf den Knopfbock, die am 16. Mai beginnt, auf den 1. Juni verschoben wird, mit der Begründung, der Bock habe noch nicht verfärbt und sei zu gering im Wildbret. Im Verlauf von zwei Wochen wird sich nicht viel ändern. Der Jäger hat gewissenhaft den Abschußplan zu erfüllen, und Knopfböcke sind zum frühesten Zeitpunkt zu erlegen. Auch beim älteren Bock, der ab 1. August freigegeben ist, wird der weidgerechte Jäger sorgfältig auswählen, da ja die Brunft noch fortgesetzt wird und der Bock für die Geiß und nicht für die Trophäenwand bestimmt ist!

Weidgerechtigkeit verlangt auch den Verzicht auf die Bejagung oder zumindest die schonendste Jagdausübung, wenn Witterungseinflüsse den Besatz gewisser Niederwildarten gefährden, z. B. Hasen, Fasanen und Rebhühner in nassen Jahren. Dazu gehört auch die wohlüberlegte Bejagung der Hennen. Oberster Leitsatz soll immer sein: „Keine Bejagung um jeden Preis!"

Weidgerechtigkeit erweist sich nicht dem einzelnen Stück Wild gegenüber, sondern im Gesamtverhalten. Ein Prüfstein sind die Reviergrenzen. Wildhege, vor allem bei den Schalenwildarten, ist nur großräumig über die Reviergrenzen hinweg möglich. Wer durch Leerschießen der Grenzen ein Vakuum erzeugt, wird nicht nur dem Nachbarn, sondern auch sich selbst schaden, weil immer wieder Wild von beiden Seiten zuwandert und „Doppelbejagung" beide Reviere trifft.

Weidgerechtigkeit zeigt sich auch im Verhalten auf Jagden. Es ist unmöglich, als Gast ohne Zustimmung des Jagdleiters weitere Gäste mitzubringen, wie dies leider immer wieder geschieht.

Eine besonders heikle Frage ist der Alkoholgenuß. Nichts ist gegen einen fröhlichen Umtrunk im Kreise Gleichgesinnter einzuwenden. Es ist aber verwerflich, nach einer durchzechten Nacht auf die Jagd zu gehen. Unsicherheit

Einen Perückenbock erlegte im vergangenen Jahr Weidkamerad Karl Bauer im Revier St. Martin im Innkreis. Foto: OÖJ

der Schußabgabe, Gefährdung von Personen und Anbleien von Wild sind dabei nicht auszuschließen.

Weitschüsse sind unweidmännisch, weil besonders beim Schrotschuß das Wild oft nicht sichtbar zeichnet und später krank verendet. Es widerspricht auch weidgerechtem Jagen, wenn man mit dem Fangschuß spart und das Wild abnickt, ohne diese Fertigkeit zu beherrschen. Dann ist es Tierquälerei, weil das angeschossene Stück durch bewußtes Erleben der Annäherung und das Berühren Todesangst erleidet, wenn die Schockwirkung nicht mehr oder nur gering anhält. Einen angeschossenen Hasen nicht gleich zu töten, wenn man seiner habhaft wird und womöglich zu warten, bis ein Treiber ihn aufnimmt, ist ebenso verwerflich, kann aber leider immer wieder beobachtet werden. Selbstverständlich verstößt alles gegen die Weidgerechtigkeit, was dem Wild keine Chance läßt.

Die Jagd vom Fahrzeug aus ist gesetzlich verboten.

So ließe sich eine Liste von Verstößen aufzählen und über das Thema selbst ein ganzes Buch schreiben. Selbstverständlich ist die Jagd zur Nachtzeit abzulehnen, obwohl Versuche unternommen worden sind, sie zumindest durch Sondergenehmigungen zu erreichen. Jagdausübung an den Fütterungen ist unweidmännisch. Das Wild meidet dann diese Orte, die ja der Hege dienen sollen. Es nimmt schützende Dickungen an und die Schälschäden steigen. Beim Abschuß von weiblichem Wild, Kitzen und Kälbern ist der Nachwuchs zuerst zu erle-

gen. Die Ansicht, die Jungtiere würden sich ohnehin nicht vom verendeten Muttertier entfernen, berechtigt nicht zur Preisgabe dieser weidmännischen Regel.

Unweidmännisch ist auch die mancherorts gepflogene Gewohnheit, zur Hebung des Ansehens als wildreiches Revier Fasane unmittelbar vor den Treibjagden auszusetzen und ihnen keine Zeit zur „Verwilderung" zu lassen. Das ist nichts anderes als Abknallen halbzahmen Wildes aus Volieren. Damit wird die Jagd vom Regulieren zum reinen Töten und die Jagdgegner haben einen Angriffspunkt mehr gewonnen.

Weidgerechtigkeit wird sich letztlich auch im Verhalten bei der Jagdvergabe erweisen, in der Einstellung zur Wahl eines Schützenkönigs, die ja gelegentlich noch üblich ist, selbst in der Behandlung der Trophäen wird sie offenbar, da sich die Ehrfurcht dem gestreckten Wild gegenüber auch auf die Trophäe überträgt, die ja zeitlebens an die Erlegung erinnern soll.

Der Jäger, der sich aus tiefster Verbundenheit mit der Natur zum Weidwerk hingezogen fühlt und eine entsprechende ethische Einstellung besitzt, wird niemals durch Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit das Ansehen der Jägerschaft schädigen. Wenn wir nach Beispielen unweidmännischen Handelns suchen, werden wir sie vor allem in den Kreisen solcher Jäger finden, die den Sinn des Weidwerkes gar nicht erfaßt haben und reine Schießer sind. Sie aus unseren Reihen auszumerzen, ist unsere Pflicht. Wenn wir in einer Demokratie auch niemandem verwehren können, die Jagdprüfung abzulegen und sich einen Jahresjagdschein zu lösen, haben wir immerhin die Möglichkeit, ihn dann auszuschalten, wenn er sein wahres Gesicht zeigt. Solche Typen sind „weidgerecht vom Scheitel bis zur Sohle" von der zünftigen Kleidung bis zum Trinken mit der linken Hand, auf der anderen Seite aber biologische Ignoranten, zu erhaben, sich eine Jagdzeitschrift zu halten und anmaßend dem Nichtjäger gegenüber.

Wer unsachgemäß mit der Waffe umgeht und Menschenleben gefährdet, Hunde und Katzen vor der Haustür ihres Besitzers oder in dessen Beisein erschießt, Fallen stellt, die nicht sofort töten, und außerdem diese tagelang nicht kontrolliert, sich über die Weisungen des Jagdleiters hinwegsetzt und am laufenden Band gegen die Weidgerechtigkeit verstößt, sollte endgültig aus unseren Wildbahnen verschwinden.

Zur Weidgerechtigkeit zählt schließlich auch die ständige Weiterbildung des Jägers, zumindest das Lesen von Jagdzeitschriften und die Ausnützung der Möglichkeiten, die sich auf Jägertagungen bieten. Wer in seinem Beruf etwas erreichen will, muß sich weiterbilden. Warum sollte dies nicht gelten, wenn es um die Erhaltung des kostbarsten Gutes geht, das unsere Kulturlandschaft heute noch aufzuweisen hat, unser Wild? Der weidgerechte Jäger wird einsehen, daß er mit der Ablegung der Jungjägerprüfung noch nicht vollendet ist und er einer gewissen Lehr- und Lernzeit bedarf. Dies ist besonders dann wichtig, wenn er sich um die Funktion eines Jagdleiters bemüht oder selbst eine Jagd pachtet und die Verantwortung für die Bewirtschaftung, den Jagdbetrieb und die Weidgerechtigkeit in seinem Revier zu tragen hat.

L.

Wildfütterung ist notwendig

Das Wildproblem ist nicht durch Fütterung allein zu lösen, sagte Universitätsdozent Dr. Kurt Onderscheka von der Wiener Tierärztlichen Hochschule bei einem Wildfütterungsseminar im Linzer Kleinmünchnerhof. Onderscheka befaßte sich in einem ausführlichen Referat mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Fütterung besonders von Rotwild, Rehen und Hasen.

Neben wirtschaftlichen Überlegungen seien bei der Wildfütterung vor allem auch biologische und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Fragen der Fütterung seien auch für die Niederwildjagd von großer Bedeutung, weil sie einerseits bisher weniger Berücksichtigung erfahren hätten als in der Hochwildjagd, andererseits sei der Eingriff des Menschen in den Lebensraum des Niederwildes noch gravierender als beim Hochwild. Die Industrialisierung, die Verstädterung und die Regulierungen der Flußläufe sowie die hohe Technisierung der Landwirtschaft haben die Lebensbedingungen für das wildlebende Tier in den letzten Jahren entscheidend geändert.

Tierarzt Gattinger behandelte das Thema „Winterfütterung von Rehwild und Hase" Die Problematik von Äsungsflächen und Wildäckern wurde eingehend behandelt.

Weidkamerad Haidenthaller führte aus, daß die Stockente bei entsprechenden Hegemaßnahmen standorttreu bliebe. Hegeteiche, von Brombeergesträuch umgeben, würden die Stockente zum Brüten veranlassen.

Mit einer Diskussion unter Bezirksjägermeister Dipl.-Ing. Dr. Traunmüller als Seminarleiter wurde das Vormittagsprogramm beendet. Aus der Praxis über Wildfütterung sprach am Nachmittag LJM Hans Reisetbauer. Probleme beim Rehwild ergäben sich durch überhegte Bestände, eine Reduktion der Bestände wäre zu erwägen, eine Vorverlegung der Schußzeit beim Rehwild könnte Abhilfe schaffen. Der Wildbestand müsse dem Äsungsangebot entsprechen, kleine Flächen als Wildäcker werden empfohlen, eine Absprache mit den Landwirten wäre unerläßlich. Fütterungen mit Automaten brachten wenig Erfolg. Die Hasenfütterung ist sehr problematisch, eine schonende Bejagung wäre das erste Gebot. Eine Blutauffrischung bei den Fasanen wäre empfehlenswert; die Aufzucht bedeutet ein teures Vergnügen, da mit enormen Verlusten zu rechnen ist. Dem Rebhuhn hat man den Lebensraum genommen, daher die Frage: „Bejagen oder nicht?"

Das letzte Referat der Tagung hielt LJM-Stellvertreter Dipl.-Ing. Karl Altzinger zum Thema „Bekämpfung des Raubwildes und Raubzeuges an Fütterungen" Auch hier sprach ein erfahrener Weidmann über seine Erkenntnisse. Eine Bekämpfung mit Gift, Gas und Tellereisen lehnte er grundsätzlich ab, da die betroffenen Wildarten unvorstellbaren Qualen ausgesetzt sind. Der Referent befaßte sich mit dem heimischen Haarraubwild, den Greifvögeln und Nachtraubvögeln und verwies auf die großen Gefahren, welche dem Wild durch wildernde Katzen und Hunde (vielfach bedingt durch die Zersiedelung unserer Landschaft), aber auch durch Krähen und Elstern drohen. Untermauert wurde der Vortrag von Dipl.-Ing. Altzinger durch selbstgedrehte Filme, die nur unter großen Strapazen und Zeitaufwand zustande kommen konnten.

Josef Gebauer

Am 5. Jänner wurde im Revier Wartberg ob der Aist ein 67 Kilogramm schwerer Keiler erlegt. Soweit bekannt ist, wurde in diesem Gebiet vor hundert Jahren das letzte Schwarzwild geschossen.

Hegeerfolge durch Wildäcker

Von Prof. Dr. Ernst Moser, Zell bei Zellhof

In der Zeit von Oktober bis Mitte Dezember steigt der Nahrungsbedarf des Rehwildes, bedingt durch Haarwechsel und Depotfettansatz, an. In der heutigen Agrarlandschaft sind aber in dieser Zeit die Äsungsverhältnisse sehr ungünstig. (In reinen Getreideanbaugebieten klafft eine Äsungslücke von Oktober bis März.) Der Stoppelklee gärt im Silo oder ist den ersten Nachtfrösten erlegen. Die Wiesen sind abgeweidet und oft mit Jauche oder Stallmist frisch gedüngt. Die um Allerheiligen keimende Wintersaat ernährt kaum einen Hasen.

Zur Erhaltung eines optimalen Rehwildbestandes (je nach Gebiet bis 12 Stück pro 100 ha) finde ich daher die Schaffung von Wildäckern unerläßlich. Der Lihoraps erscheint mir als die ideale Wildäsungspflanze für Herbst und Winter. Er ist frostbeständig (– 5 Grad), seine Kultivierung ist mit geringem Arbeitsaufwand verbunden. Bei entsprechender Pflanzenhöhe überragt er Schneelagen bis 50 cm und bei guter Düngung, vor allem mit Stickstoff, liefert er auch auf kargen Böden und in höheren Lagen noch eine ansehnliche Pflanzenmasse. Außerdem wird er vom Rehwild sehr gerne angenommen, (besser als Getreidesaaten – leider). Einziger Nachteil ist der geringe Nährstoffgehalt. Seit zehn Jahren habe ich die Anbauflächen stets vergrößert, wobei allerdings durch späte Aussaat und ungünstige Witterung der „Gesamtertrag" nur schwankend zunahm. Ende November bis Mitte Dezember waren die Rapsflächen stets bis auf den Boden abgeäst. Es ist mir im abgelaufenen Jagdjahr das erstemal gelungen, den Raps bis Anfang Februar, wenn auch mit starken Frostschäden, zu erhalten. 1. Aussaat am 15. Juli 1975, 4 Flächen zu 4250 m², 3500 m², 600 m² und 150 m², insgesamt 8500 m². 2. Aussaat am 20. August 1975, 1 Fläche mit 5700 m², Reviergröße ca. 500 ha, Rehwildstand etwas über 12 Stück pro 100 ha. Seehöhe zwischen 500 und 700 m. Unteres Mühlviertel.

Bei der Anlage von Äsungsflächen mit Lihoraps ist es meiner Erfahrung nach günstiger, Flächen ab 2000 m² zu bestellen und eine Massierung des Wildes in Kauf zu nehmen, als viele kleinere. Raps zieht das Wild an, ob die Fläche groß oder klein ist, kleine Flächen werden aber rascher abgeäst und sind längstens zu Weihnachten kahl.

Zäune u. dgl. sind meist nutzlos und sehr teuer. Weiters ist durch eine ausreichende Stickstoffdüngung, 300 kg pro ha, zu trachten, daß der Raps im August und September rasch wächst, dadurch länger vom Wild verschont bleibt und in der äsungsarmen Zeit zur Verfügung steht.

Das Rapsfeld am 12. Oktober 1975. Das Anbaugebiet liegt in 650 Meter Seehöhe und ist 4250 Quadratmeter groß. Die Pflanzen sind einen Meter hoch. Gedüngt wurde mit Stallmist und 150 Kilogramm Nitramoncal.

Das Rapsfeld, aufgenommen am 30. November 1975. Die Pflanzen sind 70 Zentimeter hoch: Eine Äsungsfläche, die täglich von 16 bis 20 Rehen aufgesucht wird, wird natürlich naturgemäß besonders stark beansprucht.

Der Wildacker mit Lihoraps am 22. Februar 1976. Die Blätter sind vollkommen abgeäst. Auf der 600 Quadratmeter großen Fläche stehen die Stengel, je nach Dicke, zehn bis 40 Zentimeter hoch.

Auf dem Bild, das bei Schneelage aufgenommen wurde, sind die Blätter ganz abgeäst, die kahlen Stengel sind zehn bis vierzig Zentimeter hoch.

Taubenjagd will gekonnt sein

Von Hofrat Dr. Rudolf Rauscher

Vier Arten Wildtauben sind bei uns heimisch, davon ist allerdings nur eine von jagdlicher Bedeutung.

Die Turteltaube

Die Turteltaube ist schon recht selten geworden; warum eigentlich, ist nicht recht zu erklären. Jedenfalls ist ihre Verminderung nicht durch jagdliche Dezimierung erfolgt, denn auch zu Zeiten, als sie noch nicht ganzjährig geschont war, wurde sie kaum jemals geschossen. Sie liefert weder Wildbret noch ist sie sonst jagdlich interessant. In Größe und Färbung ist sie der allgemein bekannten Türkentaube recht ähnlich, sie hat aber rechts und links am Hals je einen Fleck von schwarz-weiß gestreiften Federn, die Türkentaube hingegen hat im Nacken einen breiten, schwarzen, halbmondförmigen Fleck. Der Ruf der Turteltaube ist sehr melodisch, ungefähr wie Turr Türr und hat ihr den Namen gegeben. Sie ist ein ausgesprochener Zugvogel, überwintert also nicht bei uns. In Oberösterreich ist sie jagdlich voll geschont.

Die Türkentaube

Die Türkentaube ist ornithologisch hoch interessant, denn sie hat in jüngster Zeit ziemlich plötzlich einen Vorstoß zur Erweiterung ihres Lebensraumes unternommen. Beheimatet ist sie in Kleinasien, von dort hat sie sich in nordwestlicher Richtung ziemlich rasch ausgebreitet. Die ersten Türkentauben sah der Verfasser gleich nach dem zweiten Weltkrieg im Wiener Zentralfriedhof. In Oberösterreich war sie damals noch nicht vorhanden, heute ist sie bei uns sehr stark verbreitet.
Sie liebt die Nähe des Menschen und besiedelt vor allem die Ortschaften. Das Gefieder ist allgemein bekannt, ebenso ihr Ruf, der wenig melodisch ist und zart besaiteten Menschen direkt auf die Nerven geht. Nach vollständiger Schonung ist sie vor mehreren Jahren für ganzjährig schußbar erklärt worden, weil sie Bazillenausscheider ist. Das hat ihrer Verbreitung in den Wohngebieten nicht geschadet, aus den Revieren, wo sie ebenfalls schon eingedrungen war, wurde sie wieder vertrieben. So ist es meines Erachtens auch richtig. In den Städten und Dörfern wollen wir ihr eine Bleibe gönnen, in der freien Wildbahn soll sie aber unserer heimischen Vogelwelt keine Konkurrentin sein. Sie ist Standvogel, überwintert also bei uns.

Die Hohltaube

Die Hohltaube hat ihren Namen von der Niststätte in hohen Bäumen. Es ist begreiflich, daß sie nicht häufig vorkommen kann, schon deshalb, weil es an Nistgelegenheiten fehlt. Die Hohltaube ist kleiner als die Ringeltaube, etwa wie die Haustaube. Die Färbung ist auch blaugrau, aber mehr ins Graue gehend als bei der Ringeltaube. Das beste Unterscheidungsmerkmal ist das Fehlen der weißen Abzeichen, also nicht nur des Halbringes, der ja auch bei jungen Ringeltauben fehlt, sondern auch vor allem des Spiegels an den Schwingen.
So selten wie man glauben sollte, ist sie gar nicht, sie führt aber ein sehr heimliches Leben. Sieht man sie gelegentlich, so hält man sie für eine Ringel- oder Haustaube. Sie ruft wenig, der Ruf ist „unausgesprochen", so daß man ihn mit anderen Vogelrufen, z. B mit dem Ruf des Käuzchens, verwechseln kann. Die Hohltaube verläßt uns im Winter. Sie ist in Oberösterreich – nicht aber in anderen Bundesländern – ganzjährig geschützt.

Die Ringeltaube

Die Ringeltaube hat ihren Namen von dem „Ring" am Hals, der aber in Wirklichkeit gar kein Ring ist. Sie hat auf jeder Seite des Halses einen weißen Fleck, was von der Seite gesehen den Eindruck eines Ringes macht. Der weiße Spiegel an den Schwingen wurde bereits erwähnt. Sie ist die größte unserer Tauben, wiegt im Schnitt 530 g, sie ist die häufigste (wenn man von örtlicher Massierung der Türkentaube in den Städten absieht) und die einzige Taube von jagdlicher Bedeutung. Sie ist ornithologisch deswegen interessant, weil sie teils Zugvogel, teils Standvogel oder wenigstens Strichvogel ist.
Während die Ringeltauben in den wärmeren Teilen von Deutschland über Winter verbleiben, verlassen sie uns über die kalte Jahreszeit. Die Ringeltaube macht jährlich zwei Bruten, je Brut legt sie zwei (in ganz seltenen Ausnahmefällen drei) Eier. Bei dieser geringen Vermehrungsrate ist es eigentlich zu verwundern, daß sie sich so vermehrt. Wenigstens zum Teil kann man sich dies mit dem Rückgang der Greifvögel, besonders des Habichts, erklären. Nach ca. 16tägiger Brutdauer schlüpfen die Jungen, die acht bis zehn Tage blind sind. Hochinteressant ist die Ernährung der Jungtauben. Sie werden mit Kropfmilch gefüttert, einer Flüssigkeit, die aus Drüsen des Kropfes ausgeschieden wird.
Der Ruf des Taubers ist für den Jäger wichtig, der durch Nachahmen dieses Rufes den Tauber lockt, aber auch beim Anspringen die Tauben zum Melden veranlaßt. Der normale Ruf kann ungefähr so wiedergegeben werden:

ku ku ku ku
ku **ku** ku ku ku
ku **ku** ku ku ku
ku

Das letzte Ku ist besonders kurz und prägnant. Die Normalzeile, also die zweite und dritte, kann öfters wiederholt werden. Es gibt aber auch eine zweite, kaum weniger oft gehörte Taubenmelodie, von der ich merkwürdigerweise noch nie gehört oder gelesen habe. Ich habe sie aber einwandfrei oft und durch viele Jahre vernommen:

ku ku ru **ku** ku ku
ku ku **ru ku** ku ku
ku ku ru **ku** ku ku

(Fettdruck **ku** heißt betont, die Pausen sind durch Abstände gekennzeichnet).
Die Ernährung der Tauben ist sehr mannigfaltig, von grünen Blättern über Sämerein bis zu Insekten und Schnecken. Aus der Zunahme der Tauben ergeben sich Probleme. Es empfiehlt sich, bei den geschossenen Tauben den Kropf sogleich herauszunehmen oder zu entleeren, um Gärung zu vermeiden. Dabei staunt man, welche Menge z. B. von Gerstenkörnern bei einer einzigen Mahlzeit aufgenommen wird. Bei der Ernte mag das noch angehen, im Frühjahr aber, wenn es **Saat**körner sind und ein größerer Taubenschwarm einfällt, kann man einen Schaden nicht leugnen. Dieser wird noch größer an Mais, besonders Reifemais, wo jedes herausgepickte Saatkorn eine Fehlstelle ergibt. Die größten Schäden werden aus Deutschland gemeldet, wo sich die überwinternden Tauben zu Flügen zusammenschließen und die Rosenkohlfelder plündern (Sprossenkohl). Was nicht aufgepickt wird, ist so verschmutzt, daß es für den Markt unbrauchbar ist.
Die Jagd auf den Tauber gehört zu den schönsten Jagdarten überhaupt. Man kann pirschen, mit dem Taubenruf locken oder anspringen wie beim großen Hahn, im Herbst auch ansitzen. Die Beute ist bescheiden, sie will aber verdient sein, sei es durch gekonntes Nachahmen des Rufes oder durch geschicktes Anspringen oder auch geducktes Anpirschen hinter einem Feldrain. Befriedigend ist bei der Taubenjagd auch, daß man nicht fürchten muß, eine seltene Tierart zu dezimieren. Die Tauben sollen im Gegenteil fleißig bejagt werden, denn mehr sollen sie wegen der erwähnten Probleme nicht werden. Alle Jäger sollen ihr Interesse der Taubenjagd zuwenden, damit nicht eines Tages Supergescheite ihre Verminderung mit Gift und Krankheitskeimen durchführen.

Jagdmuseum wieder geöffnet

Das Jagdmuseum Hohenbrunn in der Nähe von St. Florian hat seit 27 März wieder geöffnet. Es wird eine Reihe von neuen Ausstellungsstücken gezeigt. Interessant ist ein konservierter Bruch vom Totenbett Kaiser Franz Josefs I. Eine Nymphenburger Porzellanfigur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt einen äsenden Hirsch. Es gelang auch, eine Sammlung von elf Jagdhörnern und Jagdfanfaren aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anzukaufen. Ebenso wurden der Galahirschfänger eines Beamten des k. u. k. Hofjagddienstes aus der Zeit um die Jahrhundertwende, eine Lithographie von Straßgschwandtner, die die Birkhahnenjagd darstellt, und eine seltene Hinterglasradierung aus dem Jahre 1930 mit der Darstellung eines Hirsches erworben. Ein wertvolles Geschenk für das weit über die Grenzen Oberösterreichs hinaus bekannte Jagdmuseum ist der Doppelkopf eines Hirschgeweihs. Die seltene Abnormität wird durch eine Störung des Hormonhaushaltes hervorgerufen. Als Leihgabe ist ein „Steyr Mannlicher, Modell 11" für Linkshänder zu den bereits bisher ausgestellten Jagdwaffen dazugekommen.

Die Entenhege lohnt sich

Ein Bericht aus dem Revier Prambachkirchen, Bezirk Eferding, von BJM Karl Hofinger, Hubert Auinger und Hermann Hügelsberger

Vor zehn bis 15 Jahren waren im Revier Prambachkirchen Stockenten nur ab und zu entlang der Bachläufe anzutreffen. Um diese Zeit wurden im Revier mehrere kleine Teiche ausgeschoben und dort das ganze Jahr Körnerfrüchte und Silage an den flachen Ufern ins Wasser gestreut. Durch Einsetzen von je zehn Enten mit gestutzten Flügeln in drei Stufen beschleunigten wir die Zunahme des Besatzes. Schon nach vier bis fünf Jahren stieg der Besatz so weit an, daß an eine Bejagung gedacht werden konnte. Seit der Besatz höher ist, streichen die Enten nicht mehr so weit und von der Donau her streichen neue Schoofe zu. Auch bei der Ente dürfte das Sprichwort gelten „Wo Tauben sind, fliegen Tauben zu" Bis 1975 stieg der Besatz auf etwa 300 bis 350 Standenten und etwa die gleiche Zahl strich von der Donau her zu.

Ende der sechziger Jahre begannen wir, die Enten schonend zu bejagen. Nur im September, nie im August, und nur einmal monatlich am Abendstrich. Einzelne Teiche werden nie bejagt. Dort wird ganzjährig geschont, gefüttert und das Raubwild und Raubzeug gründlich bekämpft. Die Jahresstrecke stieg ständig an und erreichte um 1973 einen Jahresabschuß von 300 bis 340 Stockenten. Davon dürften vermutlich etwa je die Hälfte Standenten und Enten von der Donau sein. In der Strecke überwiegen die Erpel etwas die Enten. Von uns beringte Enten wurden in einer Entfernung von zehn bis 15 km in anderen Revieren erlegt. Die Gelege werden in den Teichen zumeist auf den Binsenstöcken und an den Ufern etwa 1/2 m über dem Boden in den Erlenstöcken angelegt. Einzelne Enten brüten auf Bäumen bis zu drei Meter über dem Boden. Wo die Erlenstöcke Brutgelegenheit bieten, trifft man nur wenige Gelege auf dem Boden. Wer die Revierverhältnisse und die Brutplätze der letzten Jahre kennt, findet einen Großteil der Gelege. Zur Abhaltung des Haarwildes stecken wir im Umkreis von etwa 1 1/2 m um das Gelege 20 cm hohe Steckerl mit Lappen, die mit einem Verstänkerungsmittel, z. B. Dieselöl, getränkt werden. Auch das tropfenweise Bespritzen des Bodens im Umkreis von 1 1/2 m ist wirksam. Die Enten sind hinsichtlich dieser Störungen nicht empfindlich. Durch Verstänkerungsmittel lassen sich nur die Haarraubwildarten, nicht aber Krähen und Elstern vom Gelege abhalten. Krähen und Elstern sind für die Gelege gefährlicher als Iltis, Wiesel oder Igel.

Die ersten acht Tage nach dem Schlüpfen sind die Jungenten gegen kalte und nasse Witterung empfindlich. Werden die Schoofe rasch kleiner, so ist das ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein von Raubwild oder Raubzeug. Krähen und Elstern bekämpfen wir am wirksamsten mit vergifteten Eiern, die auf Bäumen ausgelegt werden.

Die Befruchtungsrate ist bei den Stockenten sehr hoch. Unter 12 bis 14 Eiern ist meist nur ein Ei unbefruchtet. Von den zahmen Enten werden die ersten Eier im Brutofen ausgebrütet. Erst das zweite Gelege bebrüten die Enten im Revier, wo es zu diesem Zeitpunkt bereits genügend Deckung und Grünäsung gibt. Die aufgezogenen Stockenten verwildern sehr rasch.

Jäger und Bevölkerung von Prambachkirchen freuen sich über die vielen streichenden Enten und die bunten Erpel. Die in wenigen Jahren erzielten Erfolge zeigen, wie dankbar die Ente für die Hege ist. Ihr schadet ungünstiges Frühjahrswetter weniger als dem Fasan und der durch Enten an Teichufern verursachte Schaden ist sehr gering. Mehr noch als für den Fasan gilt daher für die Ente die Bezeichnung „Flugwild der Zukunft"

Jahresabschuß an Wildenten im Revier Prambachkirchen 1969—1975

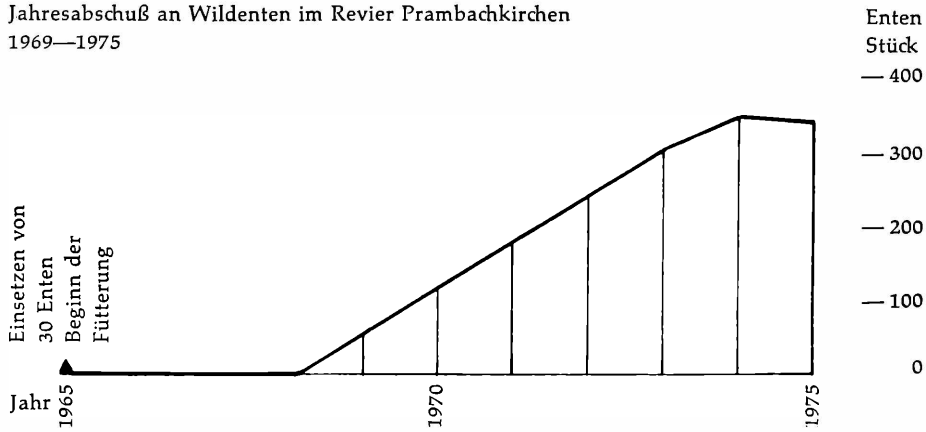

Zum 75. Geburtstag Dir. Josef Gebauers

Am 25. Februar vollendete Direktor Josef Gebauer sein 75. Lebensjahr. In St. Georgen an der Gusen geboren, wirkte

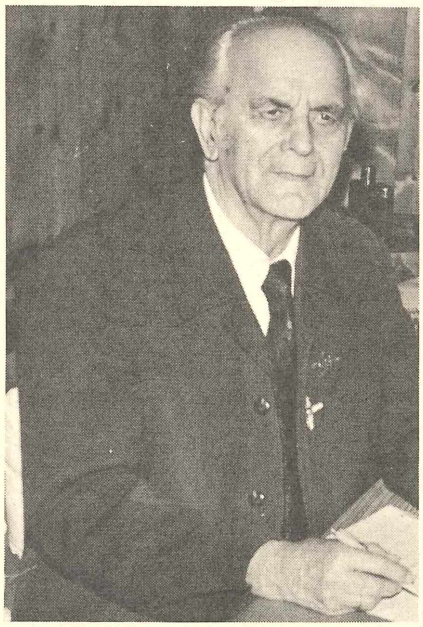

er von 1920 bis 1964 in Grein als Lehrer und Volksschuldirektor und kehrte nach der Pensionierung in seinen Heimatort zurück. In Grein unterrichtete er Musik und leitete landwirtschaftliche Fortbildungskurse. Er wirkte als Kapellmeister in Grein, dirigierte Konzerte und wurde zum Ehrenkapellmeister und Ehrenbürger der Stadt Grein ernannt. Im Musikerverband war er Bezirksobmann und Bezirkskapellmeister. Über 45 Jahre lang beim Gesangverein, erhielt er vom Sängerbund das Sängerabzeichen in Gold. Als Gründer der Jagdhornbläsergruppe Machland (1964) ist er derzeit Bezirksobmann. Im Jahre 1975 wurde ihm vom Land Oberösterreich das Verdienstabzeichen verliehen, er ist auch Träger des Musik-Ehrenzeichens in Gold und der Goldenen Nadel. Im Rundfunk wirkte er wiederholt an Aufnahmen mit (Eigenkompositionen u. a.). Als Komponist schuf er über 60 Werke, Ouvertüren, Potpourris, Walzer, Charakterstücke, Polkas, Märsche, Heimat- und Jägerlieder, Fanfaren, Mottos u. a. m. Seit 1918 Träger des Grünen Rockes, wirkt er seit 27 Jahren als Pressereferent der Bezirksgruppe Perg und war einige Jahre lang Hegeringleiter in Grein. Er ist Träger des Goldenen Bruches und des Silbernen Ehrenzeichens des Landesjagdverbandes. Auch von der Freiwilligen Feuerwehr gab es Anerkennungen und die Gemeinde St. Georgen an der Gusen verlieh dem Jubilar zum 75. Geburtstag den Ehrenring für seine kompositorischen Leistungen.

Die Weidkameraden vom Hegering St. Georgen an der Gusen wünschen Direktor Josef Gebauer für seinen weiteren Lebensabend volle Schaffenskraft, Gesundheit, guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Franz Sokoll

Von Dr. Erich Wöhrle

Ein Jäger, der weder Jagdausübungsberechtigter, noch beeidetes Jagdschutzorgan war, hatte im Obstgarten seines Anwesens zirka 30 Meter von seinem Haus entfernt einen jagdlich nicht abgeführten Pudel-Pointer mit seiner Schrotflinte erschossen. Der Hund war noch zirka 80 Meter weit gelaufen und dann verendet.

Wie verantwortete sich der Jäger:
Der Pudel-Pointer sei ihm seit längerer Zeit bekannt gewesen, da er vor der Tatzeit fast täglich zum Anwesen eines Nachbarn gekommen wäre. Dieser hätte nämlich eine läufige Hündin eingeschlossen gehalten, die der englische Vorstehhund wahrgenommen habe. Unmittelbar vor der Tatzeit habe der Hund eine Rehgeiß durch den Obstgarten des Nachbarn gehetzt. Der Jäger habe dem Pudel-Pointer einen Fußtritt versetzt, worauf ihn dieser in die linke Hand gebissen habe. Das Reh sei geflüchtet, der Jäger habe auf den ihn anspringenden Hund aus 3 bis 4 Meter Entfernung in Notwehr einen Schuß abgegeben, der den Hund tödlich getroffen hätte. Der Jäger fühlte sich daher nicht schuldig.

Was sagte der Staatsanwalt:
Der Staatsanwalt stellte das wegen des Verdachtes des Vergehens der schweren Sachbeschädigung gemäß § 125, 126 StGB. eingeleitete Verfahren ein, weil der Jäger eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt hatte, daß er an der Hand eine Verletzung gehabt hätte, die von einem Hundebiß herrühren könne. Da der erschossene Hund nicht ordnungsgemäß abgeliefert worden sei, könne man die Schußverletzung nicht mehr feststellen. Es müsse daher – „im Zweifel für den Angeklagten" – das Verfahren eingestellt werden.

Die Verwaltungsbehörde sagte:
Die Verwaltungsbehörde war nicht päpstlicher als der Papst, schloß sich der Meinung der Staatsanwaltschaft an und stellte ein Verwaltungsstrafverfahren sowie ein Verfahren wegen Jagdkartenentzuges ein.

Der Hundebesitzer:
Der Hundebesitzer gab sich mit dem nicht zufrieden. Er wies darauf hin, daß der Hund nicht gewildert hätte, sondern nur wegen der läufigen Hündin die mehrere Kilometer Entfernung von seinem Haus täglich zur läufigen Hündin gelaufen sei. Dort sei er in Erwartung allfälliger „Liebesgunst" wartend gelegen. Alle Verwahrung hätte nichts genützt. Der Liebestrieb des Tieres sei stärker gewesen.
Die Verantwortung des Angeklagten, er habe in Notwehr auf kurze Distanz mit der Schrotflinte geschossen, könne nicht stimmen, weil auf solch kurze Distanz dann, wenn der Schuß treffe, dieser sofort tödlich wirke und der Hund dann nicht noch 80 Meter laufen könne. Die Notwehrversion sei daher unglaubwürdig. Im übrigen gehe das schlechte Gewissen des Jägers schon daraus hervor, daß er entgegen den Bestimmungen im OÖ. Jagdschutz den Hund zunächst verscharrt, dann wieder ausgegraben, dem Wasenmeister übergeben, doch die Sache nicht ordnungsgemäß gemeldet habe.
Er erhob daher durch seinen Rechtsanwalt statt des Staatsanwaltes Anklage gegen den Jäger, verlangte dessen Bestrafung und forderte den Ersatz des Wertes des Hundes in Höhe von 7000 Schilling.

Der zugezogene Jagdsachverständige
gab an, daß ein Schrotschuß auf kürzeste Entfernung von 2 bis 10 Metern, wenn er treffe, eine absolut tödliche Wirkung hätte, da auf diese Entfernung das Schrotpaket nur einen Durchmesser von zirka 10 Zentimeter habe. Es sei auszuschließen, daß der Hund mit einem derartigen Schuß noch zirka 80 Meter weit laufen hätte können. Vielmehr hätte der Hund im Feuer liegen und eine Wunde haben müssen, die einem Zerwirken des Körpers gleichzusetzen sei.

Wie entschied das Gericht:
Das Gericht verurteilte den Jäger wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung zu 120 Tagessätzen, allenfalls zu 60 Tagen Freiheitsstrafe, sowie zum Kostenersatz und zum Ersatz des Wertes des Hundes in Höhe von 7000 Schilling.
Es schloß sich voll den Ausführungen des Sachverständigen an und brachte zum Ausdruck, daß man dem Jäger die Notwehrversion nicht geglaubt habe. Selbst wenn es stimmen würde, daß der Jäger vorher von dem Hund gebissen worden war, könne der Schuß nur auf eine Entfernung abgegeben worden sein, die jeglichen unmittelbar bevorstehenden Angriff des Hundes ausgeschlossen habe.
Nur wenn gar keine andere Möglichkeit mehr bestünde, den Angriff des Hundes abzuwehren, sei es einem Jäger gestattet, zur Waffe zu greifen.

Die Lehre daraus:

- Jäger – wenn euch euer Geld lieb ist, unterlaßt derartige Handlungen.
- Denkt an die hohen Kosten für Sachverständige, Gericht und Rechtsanwälte.
- Denkt aber auch an das weiße Ehrenschild der Jägerschaft.

Aktive Arbeit in den Clubs

Um der Jägerschaft und den Sportschützen Gelegenheit zu geben, den internationalen Bewerb „Laufender Keiler" kennenzulernen und zu üben, wurden am Landeshauptschießstand in Linz zwei Laufstände errichtet. Gemeinsam mit dem Landesjagdverband veranstaltet nun der Landesschützenverband vom 14. bis 16. Mai 1976 ein Keiler- und Stehbockschießen, zu dem Jägerschaft und Sportschützen eingeladen werden.

Veranstaltungsfolge

I. Ort der Austragung für alle Bewerbe:
Schießstätte Linz-Kleinmünchen, Wiener Straße 441, Telefon 0 72 22/43 3 97 oder 41 79 62.

II. Termin der Austragung:
Freitag, 14. Mai, bis Sonntag, 16. Mai 1976.

III. Schießzeiten:
Freitag, 14. Mai 1976, 8 Uhr bis Dämmerung;
Samstag, 15. Mai 1976, 8 Uhr bis Dämmerung;
Sonntag, 16. Mai 1976, 8 Uhr bis Dämmerung.

IV. Bewerbe:
1. Laufender Keiler. Anschlag: Stehend frei. 10-Schuß-Serien, a) Kreiswertung, b) Blattlwertung (Tiefschußwertung).
2. Stehbockscheibe. 5-Schuß-Serien, Anschlag: Aufgelegt liegend oder sitzend. Kreiswertung.
3. Gamsscheibe. 5-Schuß-Serien. Anschlag: Stehend angestrichen. Kreiswertung.
4. Kombinationswertung aus den Bewerben 1. laufender Keiler (Kreiswertung) 2. Stehbockscheibe und 3. Gamsscheibe.
5. Erinnerungsscheibe. 1 Ehrenschuß.

Je Bewerb sind fünf Schuß auf eine Scheibe abzugeben (ausgenommen Erinnerungsscheibe). Liegen zwei Treffer eng beisammen, so ist die Aufsicht zu verständigen. Alle Scheiben sind sofort bei Verlassen des Standes der Aufsicht zu übergeben.

V. Schießstände und Entfernung:
Zwei Stände laufender Keiler – Entfernung 50 m. 28 elektr. Zugscheibenstände – Entfernung 50 m. (Stehbockscheibe, Gamsscheibe).

VI. Gebühren:
Stammeinlage: 120 Schilling.
Damit sind bezahlt: Standgebühr, Erinnerungs-Festabzeichen, 10 Schuß laufender Keiler, kombiniert; 5 Schuß Stehbock, 5 Schuß Gams.
Nachkauf: 10 Schuß laufender Keiler 25 S, Kreiswertung; 10 Schuß laufender Keiler 30 S, kombiniert; 5 Schuß Stehbock 10 S; 5 Schuß Gams 10 S.

Erinnerungsscheibe: 1 Schuß (nicht wiederholbar) 50 S.

VII. Preise:
Es gelangen Preise bis zu einem Viertel der Teilnehmeranzahl in wertvollem Zinngeschirr, in Pokalen und in Sachpreisen zur Verteilung. Erster Preis – Kombinationswertung: 1 KK-Gewehr mit Zielfernrohr.

VIII. Waffen und Munition:
Waffen: KK-Gewehre und Jagdgewehre mit Kleinkaliberlauf mit und ohne Zielfernrohr und Stecher; mehrschüssige Gewehre dürfen ausnahmslos nur mit einem Schuß geladen werden.
Munition: Nur Kaliber 22 – long rifle – Bleigeschosse.

IX. Verschiedene Bestimmungen und Hinweise:
a) Jeder Teilnehmer hat vor dem Lösen der Schußkarte (Stammeinlage) eine Anmeldekarte, deutlich lesbar, auszufüllen und beim Kassier abzugeben.
b) Den Anordnungen der Schießaufsicht (grüne Armbinde) ist unbedingt Folge zu leisten.
c) Schüsse auf andere Scheiben (Kreuzschüsse) gelten als Fehlschüsse.
d) Jeder am Stand abgegebene Schuß, bei dem das Geschoß den Lauf verläßt, ist gültig.
e) Teilnehmer, die mit dem Umgang von Feuerwaffen auf öffentlichen Schießplätzen wenig oder keine Erfahrung haben, müssen dies der Schießaufsicht melden, ehe sie sich am Schießen beteiligen, damit für ihre Unterweisung gesorgt werden kann.
f) Die Waffe muß am Schießstand senkrecht, mit der Mündung nach oben, und mit geöffnetem Verschluß getragen werden. Das Laden der Waffe darf nur im Stand mit zur Scheibe gerichtetem Lauf erfolgen.
g) Der Schütze darf den Stand nicht verlassen, ehe die begonnene Serie ausgeschossen ist.
h) Der Schütze darf die geladene Waffe nicht aus der Hand geben.
Abgelegte Waffen mit nicht offenem Verschluß werden eingezogen und nur gegen ein Bußgeld von 50 Schilling zurückgegeben. Bei Antreffen einer geladenen abgestellten Waffe wird die Buße verdoppelt.
i) Zweifel über die Auslegung dieses Ladschreibens und sonstige Meinungsverschiedenheiten unterliegen bei Ausschluß des Rechtsweges der Entscheidung des Veranstalters.
j) Nach Abschluß des Schießens wird keine Preisverteilung vorgenommen. Ergebnislisten und Beste werden den Gewinnern im Postwege zugesandt.
k) Leihgewehre stehen gegen einen Kostenbeitrag von 20 Schilling zur Verfügung.
l) Bei großem Andrang behält sich der Veranstalter eine Beschränkung der Schießzeit vor.
m) Die Auswertung erfolgt nach internationalen Regeln. Bei gleichen Kreisergebnissen entscheidet die bessere Deckserie.
n) Durch die Anmeldung und das Lösen der Schußkarte anerkennt der Schütze diese Ausschreibung.
o) In allen Punkten, die durch das Ladschreiben nicht geregelt sind, entscheidet die Schießleitung.

Hubertus-Club Linz

Nach dem Verstreichen der Sommerpause hat mit Beginn des Monats September der Hubertus-Club Linz wiederum sein ordentliches Clubleben fortgesetzt. Die Clubkameraden berichteten über ihre Erlebnisse bei der Bockjagd und waren dann anschließend fleißig am Weidwerken auf das edle Hochwild tätig.

Zur Hubertusfeier, die am 10. Oktober 1975 in Niederneukirchen in einer sehr netten Kapelle abgehalten wurde, konnten die von Altmeister-Stellvertreter Sepp Lackner zur Verfügung gestellten „Hubertushirsche" im Fackelschein verblasen werden. Altmeister Dr. Erich Wöhrle hielt die stimmungsvolle Festansprache.
Nach dem Fackelspruch begaben sich die Clubkameraden in die Kapelle, wo Ehrenmitglied Pater Bernhard Menzel OSB die Hubertusmesse las, welche von den Parforcehörnern der Jagdbläsergruppe Linz-Land intoniert wurde.

Nach der Messe begaben sich die Clubkameraden zum Gasthof Schmiedbauer, wo der Wildschmaus stattfand. Anläßlich dieser Feier wurde Dir. Dkfm. Dr. Kurt Bartel zum äußeren Zeichen seiner Aufnahme in den Club das Clubabzeichen auf dem Tannenbruch überreicht.

Die Herren Dr. Arthur Koch und Dipl.-Ing. Herbert Pointner waren beim Clubabend am 17 September 1975 bereits in den Club aufgenommen worden.

Wie alljährlich, wurde auch heuer wieder vom Hubertus-Club Linz zum Jahresabschluß und anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes, das nunmehr schon traditionell gewordene Weihnachtsschießen abgehalten. Der Schießwart des Clubs, Büchsenmacher Hubert Messner, hatte den Schießstand aufgebaut. Es wurde mit dem Zimmergewehr auf Zwölferscheiben geschossen. Die Clubkameraden Dr. Pellegrini, Sepp Liedl und Hubert Messner erreichten mit drei Schuß je 36 Punkte.

Jagdhundefonds

Über Antrag der Jägerschaft bei den einzelnen Bezirksjägertagen gibt es seit 1. April 1976 einen Jagdhundefonds. Dieser Jagdhundefonds innerhalb des oberösterreichischen Landesjagdverbandes ist dazu bestimmt, den Hundehalter eines vom Jagdgesetz vorgeschriebenen Pflichthundes vor Schaden zu bewahren. In die Bestimmungen des Jagdhundefonds fallen aber auch Jagdhunde mit entsprechenden Prüfungsvoraussetzungen, die sich im Besitz von Jagdkarteninhabern befinden. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:
1. Berücksichtigt sind Hunde mit Gebrauchswert (Zuchtwert in eigener Haftung), die Brauchbarkeitsprüfung, Herbstprüfungen des ÖJGV und Schweißprüfung, VGP haben.
2. Pflichthunde sind Hunde nach § 58 des OÖ. Jagdgesetzes, in Ausbildung stehende Pflichthunde.
3. Jagdhunde im Besitz von Jagdkarteninhabern. Die Hunde müssen beim Bezirkshundereferenten gemeldet sein (also auch Jagdhunde, die nicht als Pflichthunde gelten).
4. Entschädigungssummen:
bis zum Alter von 5 Monaten keine Entschädigung;
bis zur Ablegung einer Prüfung nach Punkt 1 S 2000.–;
ab Nachweis der Brauchbarkeit, gestaffelt nach Alter bis zur gesetzlichen Altersgrenze S 5000.–;
Tierarztkosten bis S 1000.–.
Bei Haftpflichtfällen kein Ersatz durch den OÖ. Landesjagdverband.
Bei Schadensfällen Meldung durch den Bezirkshundereferenten an den OÖ. Landesjagdverband.
Bei Straßenunfällen ist eine von der Polizei oder Gendarmerie bestätigte Unfallmeldung beizubringen.
Es wird allen Jagdkarteninhabern empfohlen, ihre Jagdhunde beim Bezirksjagdverband zu melden, denn nur für diese Hunde kann in Schadensfällen Ersatz geleistet werden.
Hunde, die bis zum vollendeten 3. Jahr keine Brauchbarkeit nachweisen können, werden in Schadensfällen nicht berücksichtigt.

Tagung der Jagdhornbläser

Zu einer Landestagung der Obmänner der oberösterreichischen Jagdhornbläsergruppen trafen sich kürzlich die Obmänner der Gruppen im Gösserbräu in Wels. Landesobmann Dir. Alfons Walter eröffnete mit einem Grußwort die Tagung. Als Protokollführer wurde BOB Dir. Gebauer nominiert. Eine Nachbesprechung über den Jagdhornbläser-Wettbewerb in Freistadt befaßte sich mit den positiven und negativen Aspekten der Veranstaltung. Zehn Gruppen konnten das Leistungsabzeichen in Gold, sieben in Silber erreichen.
Der Obmann für jagdliches Brauchtum im Landesjagdverband, BJM Emprechtinger, referierte über das am 22. und 23. Mai 1976 in Ried im Innkreis stattfindende „Internationale Jagdhornbläser-Wettbewerbstreffen". Für eine klaglose Durchführung dieser Großveranstaltung wird entsprechend vorgesorgt. Einige hundert Gruppen aus dem europäischen Raum, sehr wahrscheinlich auch aus den Oststaaten, sind zu erwarten. Der edle Wettstreit wird sich über zwei Tage erstrecken. Über den Verteilungsschlüssel der den Gruppen zuerkannten Zuwendungen wurde eingehend verhandelt. Der neubeigetretenen Gruppe Gunskirchen entbot der Vorsitzende die Grüße des Verbandes. Der Ankauf des Jägerlieder-Heftes von Dir. Gebauer „Mit Horn und Hund ins Jagdrevier" wurde den Jagdhornbläsern neuerdings empfohlen. Dankesworte von Landesobmann Walter bildeten den Abschluß der Landestagung. Josef Gebauer

Bezirksjägertag in Perg

Mit Hörnerklang durch die JHBL-Gruppe Machland wurde der Bezirksjägertag in der Turnhalle in Perg eröffnet. Bezirksjägermeister Dipl.-Ing. Karl Altzinger entbot seine Weidmannsgrüße im besonderen an BH Hofrat Dr. Zweckmayr, Hofrat Dr. Endrich, Landesjägermeister Hans Reisetbauer; die Ehrengäste: Dr. Sladek, BJM-Stellv. Diwold, Ing. Preining, Präs. Weichselbaumer, Bez.-Bauernkammerobmann Gusenbauer, BJM Födermayr, Dir. Gebauer, Mf. Hametner, Deleg. Hager, OF Witzani und die Obmänner der Jagdausschüsse. Den verstorbenen Weidkameraden Baumgartner Josef (Baumgarten), Weiß Rupert (Allerheiligen), Wahl Rupert (Lebing), Fritzl Johann (Münzbach), Fröschl Johann (Münzbach), Grabenschweiger Franz (Pergkirchen), Buchmayr Georg und Roiter Johann (Windegg) galt ein ehrender Nachruf.

Im Bezirk üben 807 Weidmänner die Jagd aus. 18 Kandidaten haben die Jagdprüfung abgelegt. Der Bezirk hat eine Gesamtfläche von 61.130 Hektar. Der Wildbestand ist als gut zu bezeichnen, 1960 Böcke und 327 Bockkitze, 31 Wildsauen, 2489 Hasen, 380 Füchse und 3276 Fasane wurden erlegt; das Durchschnittsalter der erlegten Böcke liegt bei 4,7 Jahren, das Durchschnittsgewicht der Trophäen bei 217 g. Dem Bezirks-Hundereferenten MF. Rudolf Hametner wurde für die Durchführung einer Brauchbarkeitsprüfung, Anlage- und Vollgebrauchsprüfung sowie für die Durchführung der Hundeversicherung gedankt, den Revierbesitzern für die Überlassung der Reviere. Die Jagd-Unfallversicherung bildete den Abschluß des Berichtes. Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Zweckmayr stellte die Jagd als wichtigen Wirtschaftszweig in den Vordergrund. Der Abschuß wurde vorbildlich erfüllt; dem Bezirksjägermeister, dem Jagdbeirat, den Hegemeistern und Jagdleitern dankte er für ihre erfolgreiche Arbeit.
Im letzten Teil der Tagung teilte BJM Altzinger mit, daß die besten drei Rehböcke von den Weidkameraden Franz Kragl (Pergkirchen), Josef Schön (Mitterkirchen) und Ferd. Hoppstätter (Lebing) erlegt wurden. Hegediplome erhielten die Reviere Baumgarten, Arbing und Rechberg. Den ,,Goldenen Bruch" aus der Hand des Landesjägermeisters, welcher den Jubilaren für 50jährige erfolgreiche Mitarbeit aufrichtigen Dank entbot, erhielten: Josef Leonhartsberger, Münzbach; Wilhelm Hofstadler, Allerheiligen, und Rudolf Pühringer, Baumgartenberg. Das Hegeringleistungsschießabzeichen konnte an zehn Schützen vergeben werden. Mannschaftsmeister im jagdlichen Schießen wurden Mauthausen I, Windhaag bei Perg, St. Georgen an der Gusen, Allerheiligen, Baumgarten, Ruprechtshofen, als bester Kugelschütze erwies sich Franz Pissenberger, Aisthofen, als bester Schrotschütze Franz Derntl, St. Georgen an der Gusen, Bezirksmeister im jagdlichen Schießen wurden Fritz Kühberger, Eizendorf, Josef Dirneder, Ruprechtshofen, und Rudolf Hametner, Windhaag.

Oberveterinärrat Dr. Pointner zeigte einen Farbtonfilm zu dem Thema: ,,Tollwut beim Fuchs und ihre großen Gefahren."

Bevor BJM Dipl.-Ing. Altzinger den Anwesenden seinen Dank entbot, beglückwünschte er die JHBL-Gruppe Machland zum schönen Erfolg beim JHBL-Wettbewerb in Freistadt (drittbeste Gruppe von Oberösterreich).

Josef Gebauer

Auszeichnung eines verdienstvollen Weidmannes

Revierförster Friedrich Witzany, Waldhausen, Bezirksjagdbeiratsmitglied des Jagdbezirkes Perg, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Berechtigung der Standesbezeichnung ,,Ingenieur" verliehen.

Ing. Friedrich Witzany ist seit vielen Jahrzehnten nicht nur als Jagdbeirat, sondern auch als Hegemeister, Jagdhunde-Führer, Mitglied der Trophäen-Bewertungskommission und als Jungjägerprüfungs-Kommissär überaus umsichtig, sachlich und korrekt tätig und allgemein geschätzt und beliebt.

Die Kameraden des Beirates und die Jägerschaft des Bezirkes gratulieren zur verdienten Auszeichnung, danken für die treue Mitarbeit, bitten um weiteren so tatkräftigen Einsatz und wünschen ein herzliches Weidmannsheil!

Bjmst. Karl Altzinger

Bezirksjägertag Urfahr-Umgebung

Der Jägertag des Bezirkes Urfahr-Umgebung für das Jagdjahr 1975/76 fand am 25. Oktober 1975 in Zwettl/Rodl statt. Unter den 370 Teilnehmern konnte Bezirksjägermeister Dr. Traunmüller zahlreiche Ehrengäste begrüßen. Als Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Urfahr OFR Dipl.-Ing. Mayr, Bürgermeister Walchshofer von Zwettl, die Grundbesitzervertreter Bezirksbauernkammerobmann ÖR Ganglberger, Salm-Reifferscheidt und die Jagdausschußobmänner der Gemeinden, aus der Jägerschaft Landesjägermeister Reisetbauer, von der Bezirksgruppe Perg Herrn Stumptner, Direktor Gebauer und Sokol, aus dem Bezirk Rohrbach Inspektor Huemer, Altmeister Ing. Oberhuber vom Linzer Jagdklub und Herrn Stürzl vom Linzer Hubertusklub.

Im Jagdjahr 1975/76 stellte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr 623 Jahresjagdkarten, um 13 mehr als 1974, aus. 16 Kandidaten legten im Frühjahr 1975 die Jagdprüfung mit Erfolg ab. Durch freies Übereinkommen wurden 5 der 30 Genossenschafts- und 9 Eigenjagdreviere neu verpachtet. Nach den neuen Pachtverträgen für 8980 ha stieg der Pachtschilling von S 15.50 auf S 20.– (= 29 %, gegenüber 88 % im Vorjahr) und der durchschnittliche Pachtschilling aller Reviere des 56.000 ha großen Jagdbezirkes Urfahr stieg von S 17.63 im Vorjahr auf S 18.48 und ändert sich je nach dem Rehwildpreis.

Die amtlichen Abschußlisten weisen für das Jagdjahr 1974/75 (1. April 1974 bis 31. März 1975) folgende Gesamtstrecke aus: 3 Stück Rotwild (im Vorjahr: 2 Stück), 4 Stück Schwarzwild (1), 3561 Stück Rehwild (3100), 2882 Stück Feldhasen (3541), 2455 Stück Fasane (3716), 170 Stück Rebhühner (264), 494 Stück Tauben (484), 377 Stück Wildenten (299), 44 Schnepfen (41), 48 Dachse (46), 223 Füchse (200), 26 Edelmarder (19), 56 Steinmarder (44), 138 Iltisse (145), 84 Wiesel (41).

Die Gliederung des Rehwildabschusses hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert: 38 % (im Vorjahr 42 %) Böcke, 12 % (11 %) Bockkitze, 17 % (16 %) Altgeißen, 3 % (3 %) Schmalgeißen und 30 % (28 %) Geißkitze.

Die Fallwildverluste mit 884 Rehen (Vorjahr 986) sind nach dem milden Winter und der Aufstellung von Wildwarnreflektoren erstmals rückläufig. 23,7 % der auf den Abschußplan zählenden 3561 Rehe sind Fallwild. Bei den Böcken beträgt der Fallwildanteil 12,9 %, bei den Altgeißen 42,7 %, bei den Schmalgeißen 67,2 %, bei den Bockkitzen 30,2 % und bei den Geißkitzen 19,1 %.

Je Jagdkartenbesitzer ergibt sich im Jagdjahr 1974/75 folgende Durchschnittsstrecke: 2 Rehböcke, 3 bis 4 Geißen und Kitze, 4 bis 5 Hasen, 4 Fasane und 1 Wildtaube. Nur auf jeden 3. Jäger kommt ein Rebhuhn.

Der Rückgang der Hasen-, Fasan- und Rebhühnerstrecken war nach der naßkalten Witterung im Frühjahr und Frühsommer 1974 zu erwarten.

Im laufenden Jagdjahr wurden 1289 Rehböcke erlegt und 121 Böcke überfahren. Von den 1289 erlegten Böcken entfallen 19,5 % auf Ernteböcke (Vorjahr 16,8 %), 20,0 % auf Abschußböcke (26,3 %), 3,5 % auf Zukunftsböcke

(1,5 %) 7 und 57,0 % auf Abschußjährlinge (55,4 %).

Die Altersgliederung konnte durch den Abschuß von 56 % Jährlingen, 18 % 2- bis 4jährigen und 26 % 5- und mehrjährigen Böcken weiter verbessert werden.

Die Verteilung nach Geweihstufen ist gegenüber dem Vorjahr mit 37,2 % Knopfspießern, 17,5 % Spießern, 3,4 % Ungeraden Gablern, 7,8 % Gablern, 7,8 % Ungeraden Sechsern, 23,0 % Sechsern, 0,3 % Achtern und 3,0 % Abnormitäten fast gleichgeblieben. Das Durchschnittsgewicht der mehrjährigen Böcke stieg von 206 g im Vorjahr auf 224 g und der Anteil der Böcke mit 200 und mehr Gramm Geweihgewicht von 57 % auf 69 % der erlegten mehrjährigen Böcke.

Die Wildmarkierung gewinnt steigendes Interesse. Die Rückmeldungen von 32 markierten Rehen (insgesamt wurden in beiden Jahren 706 Rehe markiert) stammen 1975 zur Gänze und 1974 zu drei Viertel aus den Revieren, wo sie markiert wurden. Nur ein Viertel der 20 1974 markierten und rückgemeldeten Rehe sind von Nachbarrevieren in den Jahren 1974 und 1975 als aufgefunden, als Straßenverluste oder als erlegt gemeldet worden. Von den 19 1974 markierten Hasen wurden bisher zwei rückgemeldet. Ein Hase wurde nahe dem Markierungsort überfahren und ein am 24. Mai 1974 markierter Hase kam am 9. November 1974 drei Kilometer vom Markierungsort entfernt bei einer Treibjagd zur Strecke.

Bei der Jagdausstellung 1975 in Freistadt erzielten aus dem Bezirk Urfahr 3 Böcke Goldmedaillen (120 und mehr Punkte),13 Silbermedaillen (100 bis 190 Punkte) und 6 Bronzemedaillen (100 bis 190 Punkte). Insgesamt wurden für die in Oberösterreich in den letzten zehn Jahren erlegten Böcke 69 Goldmedaillen, 211 Silbermedaillen und 121 Bronzemedaillen verliehen.

Die durchschnittlichen Geweihgewichte betragen bei Gold 424 g, bei Silber 380 g und bei Bronze 340 g. Von den Punkten entfallen 75 bis 77 % auf Volumen und Gewicht, 9 bis 11 % auf Stangenlänge und 14 % auf Schönheitspunkte. Der beste Bock der Ausstellung wurde 1969 im Revier Rohr, Bezirk Steyr, erlegt und erreichte bei einem Geweihgewicht von 530 g 153,3 Punkte.

Der Goldene Bruch für 50jährige Jagdausübung wurde verliehen an Brein Alois, Ottensheim; Buchberger Georg, Zwettl; Puchner Josef, Steyregg; Walchshofer Michael, Herzogsdorf.

Besonderer Dank wurde Althegemeister Wagner für die langjährige Leitung des Hegerringes Kirchschlag-Hellmonsödt ausgesprochen. Namens der Jägerschaft des Bezirkes gratulierte BJM Dr. Traunmüller dem Hegemeister Ofö. Mißbauer zu seinem 85. Geburtstag und bat ihn, die Aufgaben des Hegemeisters im Hegering Steyregg weiterhin so gewissenhaft wie bisher zu erfüllen.

Die Jagdhornbläsergruppe Urfahr unter der Leitung von Landesobmann Walter und Bezirksobmann Wolfsegger sorgte für die festliche Umrahmung des sehr harmonisch verlaufenen Bezirksjägertages.

Landesjagdausschuß und Landesjagdbeirat behandeln Problem der Schußzeitvorverlegung beim weiblichen Rehwild

Der Landesjagdausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Jänner 1976 mit dem Problem der Schußzeitvorverlegung beim weiblichen Rehwild befaßt. Es wurde beschlossen, einen Antrag an das Amt der oö. Landesregierung zu richten, die Schußzeit beim weiblichen Rehwild wie folgt vorzuverlegen: Schmalgeißen ab 16. Mai, Altgeißen und Kitze ab 16. August.

Begründet wird die Vorverlegung damit, daß in Revieren mit großem Waldanteil und in den Bezirken Steyr, Gmunden, Kirchdorf und Vöcklabruck bei der Bejagung insofern ein Zeitdruck entsteht, als mit Schußzeitbeginn 16. September gleichzeitig Hirschbrunft ist, der Kahlwildabschuß durchgeführt werden muß und die bereits laufende Winterfütterung und die Gamsbrunft das Problem zusätzlich verschärfen.

Durch diesen Zeitdruck kann der behördlich vorgeschriebene Abschußplan nicht erfüllt werden, was zu einer höheren Rehwilddichte und in der Folge zu verstärkten Verbißschäden führt.

Gleichzeitig wird an das Amt der oö. Landesregierung der Antrag gestellt, die Schußzeit beim Marder vom 1. November bis Ende Februar, beim Dachs vom 16. Juli bis 15. Jänner und bei Auer- und Birkhähnen vom 1. bis 31. Mai festzusetzen.

Mit den Problemen der Vorverlegung der Schußzeit beim weiblichen Rehwild und der Schußzeitänderung beim Marder und Dachs und bei Auer- und Birkwild hat sich auch der Landesjagdbeirat befaßt. Er faßte die gleichen Beschlüsse wie der Landesjagdausschuß.

Saatgutinkrustierung von Mais gegen Vogelfraß

Wie bekannt ist, muß Maissaatgut derzeit praktisch überall mit einem Vergällungsmittel gegen Vogelfraß behandelt werden. Amtlich anerkannt sind für diesen Zweck die Präparate „Mesurol" und „Werfatol".

Bis vor einiger Zeit wurde durch manche Pflanzenschutztreibende, teilweise unter Empfehlung und mit Unterstützung der Jägerschaft, auch die Saatgutbehandlung von Mais gegen Vogelfraß mit Minium oder dem Pilzbekämpfungsmittel DU-TER-Spritzpulver ausgeführt. Da verschiedene Jagdgesellschaften auch im Jahre 1976 derartig nicht empfohlene Behandlungen von Maissaatgut zu propagieren planen, weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, daß Minium ein hochgiftiges Bleipräparat ist und daß im gesamten österreichischen Pflanzenschutz aus Gründen der Rückstandsgefahr keinerlei bleihältige Pflanzenschutzmittel anerkannt sind. Überdies hat sich besonders im Jahre 1974 gezeigt, daß nach Behandlungen mit Minium oder DU-TER (nur für die Pilzbekämpfung!) unter gewissen Wetterbedingungen auf großen Flächen schwere Keimschäden an Mais entstehen können. Im übrigen tritt in Kürze als Ergänzung zum Lebensmittelgesetz vom 1. Juli 1975 die sogenannte „Höchstmengenverordnung" für Pflanzenschutzmittel in Kraft, die genaue Toleranzwerte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände festlegt.
Für Blei gibt es keine Rückstandstoleranz. Anwender, die nach Inkrafttreten der genannten Verordnung derartige Methoden durchführen, müßten unter Umständen Strafen hinnehmen, die in Größenordnungen bis S 50.000.– liegen.

Trotz kleiner Preise Qualitätswaffen

Einige Beispiele aus meinem Frühjahrsangebot:

Bockbüchsflinten, Luxusausf., Rehkaliber	ab S 7900.–
Jagdrepetierer, 5schüssig	ab S 5900.—
Schonzeit BBF, Luxusausführung .22WMR-20/70	S 2985.–
.221r Halbautomaten	ab S 1980.–
.221r Mehrlader	ab S 1685.–
.221r Einzellader	ab S 1190.–

Alle Waffen mit montierten Zielfernrohren, fertig eingeschossen.

Günstige Gelegenheitskäufe in Jagdoptik, Übernahme von Reparaturen, Instandsetzungen und Montagen.

WAFFEN-SEMPER

4730 WAIZENKIRCHEN

Tel. 0 72 77 / 216

Achtung Jagdpächter:

Neuregelung der Umsatzsteuer

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1975 wurde das Umsatzsteuergesetz 1972 dahingehend abgeändert, als die Aufwendungen bei einer Jagd nicht mehr der Eigenverbrauchsbesteuerung zu unterziehen sind. Auf Grund dieser Gesetzesänderung sind ab dem Jahre 1976 nur der Wildbreterlös bzw. die Wildbretentnahme der Umsatzsteuer mit dem Steuersatz von 8 Prozent zu unterziehen. Dagegen sind anfallende Vorsteuern nicht mehr abzugsfähig.

Eine Voranmeldung für die Umsatzsteuer kann weiterhin unterbleiben, wenn im Kalenderjahr nicht mehr als S 40.000.– vereinnahmt wurden. Die auf diesem Betrag lastende Mehrwertsteuer ist in diese Freigrenze von S 40.000.– nicht einzubeziehen.

Das vorher Gesagte hat nur für jene Jagden Geltung, die nicht im Rahmen eines steuerpflichtigen Unternehmens ausgeübt werden.

Firma

Tobias Altzinger

Groß- und Einzelhandel
Lebensmittel, Textilien,
Eisenwaren, Baustoffe,
Brennstoffe

4320 PERG

empfiehlt sich auch für die Anschaffung von Jagdkleidung, Waffen und Munition aller Art.

Weidmannsheil in Kanada

Ontario ist für Kenner das interessanteste Jagdgebiet in Kanada. Die unbewohnte Wildnis bietet einen idealen Lebensraum für Bären, Elche und Hirsche.

In der Zeit vom 17. September bis 2. Oktober 1976 bietet das WV-Raiffeisen-Reisebüro drei Varianten einer Jagdreise auf Bär und Elch:

Variante I:

Jagdurlaub auf Schwarzbären mit Zelt, Rucksack und Schlafsack – ein einmaliges Angebot für den Abenteuer suchenden Jäger. 14 Tage Jagen und Fischen, nur mit der Natur als Partner. Pauschalpreis 27.950 Schilling.
Im Preis inbegriffen: Flug Wien – Sault St. Marie – Wien, Transfer vom Flughafen zum Buckeye Resort (Basislager), alle Luft- und Landtransporte während der Jagd, voll ausgerüstetes Zelt und Boot (Motor und Benzin) oder Kanu.
Nicht inbegriffen: Jagd- und Angelschein: Kosten 665 Schilling (Abschuß inbegriffen) und Verpflegung.

Variante II:

14 Tage Bärenjagd, kombiniert mit Jagdmöglichkeiten auf Niederwild sowie Angeln auf Lachse, Hechte, Zander und Forellen. Pauschalpreis 35.050 Schilling.
Im Preis inbegriffen: Flug Wien – Sault St. Marie – Wien, alle Luft- und Landtransporte während der Jagd, eine Woche Vollpension im Buckeye Resort, eine Woche Vollpension auf einem Wilderness-See (zugänglich nur per Wasserflugzeug), Unterkunft in einer Blockhütte (voll ausgerüstet), Boote und Motoren, Jagdschein für Schwarzbär und Abschuß, Fischerkarte und Verpackung der Trophäen.
Für nichtjagende Begleitpersonen: 31.250 Schilling.

Variante III:

Jagd auf Bär und Elch mit Garantie für Elchabschuß. Pauschalpreis 66.900 Schilling.
Im Preis inbegriffen: Flug Wien – Sault St. Marie – Wien, alle Luft- und Landtransporte während der Jagd, Vollpension, garantierter Abschuß eines Elches (unter Garantie verstehen wir, daß der Jäger die Möglichkeit hat, aus 100 m auf einen Elch zu Schießen. Ein Fehlschuß aus dieser Entfernung würde als sicherer Schuß bewertet werden), ortskundiger Jagdführer, Jagd- und Fischschein, Schwarzbärenjagd (wenn zeitlich möglich), Verpackung der Trophäen, Fischen auf Seen (nur zugänglich per Flugzeug). Der Jagdplan umfaßt weiters Wölfe, Füchse, Hasen, Birkhähne, Wildenten und Wildgänse. Bei Nichterfüllen des Elchabschusses wird ein Betrag von 21.250 Schilling rückerstattet. Für nichtjagende Begleitpersonen 41.250 Schilling.
Bei Zustandekommen einer Gruppe von mindestens zehn Personen zu einem gemeinsamen Flug würden sich die Pauschalpreise um je 3500 Schilling verringern.

Auskünfte und Information
WV-RAIFFEISEN-REISEBÜRO, Raiffeisenplatz 1, 4021 Linz, Postfach 445. Telefon (0 72 22) 74 4 31.

p. r.

Wir sind stolz darauf, daß heute mehr Jäger einen MANNLICHER führen, als irgendeine andere Waffe. Die Entscheidung präzise zu treffen, sollten Sie vor dem Kauf fällen, durch Vergleichen mit den Waffen des Wettbewerbs.

Den Repetierer mit der besten Schußleistung kaufen Sie!

Es ist ein Vergnügen mit dem MANNLICHER genauer zu treffen, aber kaum einer kauft eine Waffe nur darum. Auch die vollendete Harmonie zwischen Jäger und Waffe kann entscheiden, die lautlose Sicherung und das auswechselbare Trommelmagazin, die elegante Einheit von flüssiger Formgebung und brillanter Technik, die zu beschreiben der Platz hier nicht reicht. Fragen Sie darum Ihren Büchsenmacher. Er zeigt Ihnen Ihren STEYR-MANNLICHER. Falls Ihr Wunschkaliber nicht vorrätig wäre, es gibt immerhin 30, kann er es rasch beschaffen.
Oder schreiben Sie an
STEYR-DAIMLER-PUCH AG.
A-4400 Steyr, Österreich

waffenstube

HUBERT MESSNER

Büchsenmacher - Jagdvermittlung
Jagd- und Sportwaffen, Jagdbekleidung
4020 LINZ, Mozartpassage 7, 0 72 22 / 27 2 72

Wenn es um Ihre Jagdausrüstung geht, sollten Sie zum FACHMANN gehen.
Wenn es dabei um Ihr Geld geht, sollten Sie sich von uns ein Angebot holen.

Frühjahrs-Sonderangebot
Erstklassiger formschöner **Jagdrepetierer,** mit Stecher, Nußholzschaft in den Kal. .222 Rem., 5,6 x 50 Mag., .243 Winch. und 5,6 x 57, einschließlich **Helia 4 Super,** montiert mit vierfuß **Einhakmontage,** zum einmaligen Preis, inkl. MWST,

S 8490.—

Wir leisten 5 Jahre Garantie und weisen darauf hin, daß selbstverständlich gegen Aufzahlung jedes beliebige Zielfernrohr montiert werden kann.

DAS GROSSE
JAGDAUSRÜSTUNGSHAUS

VERGRÖSSERT !

Wir bieten Ihnen dann im 1. Stock Jagdbekleidung in größter Auswahl, im Erdgeschoß wird das schon bisher sehr große Waffenprogramm nochmals erweitert.

BÜCHSENMACHEREI

Waffen Ecker, Wels

Karl-Loy-Straße 3
vom Postamt K.-Josef-Platz 30 m

Für die Herbstjagden

Z O L I

Doppelflinten und Bockdoppelflinten
Kal. 12, 16, 20
ein Begriff — zu vernünftigem Preis.

WINCHESTER-Schrotpatronen zu einmaligen Klubpreisen.

Sämtliche Jagdartikel für die Herbstjagden bei Ihrem Büchsenmacher

Manfred Weitgasser

Figulystraße 5, 4020 LINZ, Tel. 56 5 66

Wilhelm Stiebler

Pokale - Ehrenpreise
Direkt vom Erzeuger

Herrenstraße 40 **4020 Linz** **Tel. 0 72 22/75 8 05**

gegr. 1902

Große Auswahl an Zinntassen, Zinnkannen, Zinnbechern, Tellern in versilberter Ausführung in jeder Größe

AN
FIRMA
SWAROVSKI & CO.
6112 WATTENS
TIROL, AUSTRIA

Ich ersuche um Übersendung von Prospekten von Swareflex-Wildwarnreflektoren

Name und genaue Anschrift:

CARL GOLUCH

JAGD- UND SPORTWAFFEN, FISCHEREIARTIKEL

4020 Linz, Herrenstr. 50, Tel. 76 2 81, 76 2 82, 76 2 83 (Vw. 0 72 22)

DAS GROSSE FACHGESCHÄFT FÜR JÄGER UND FISCHER

Sonderangebote an Schonzeitgewehren Kal. 22 Mag. / 20/70
Bockbüchsflinte Kal. 243 Win. / 16/70 mit Einhakmontage und 6x-Zielfernrohr S 11.900.—
SAUER-&-SOHN-Bockbüchsflinte Kal. 7 x 57 R oder 7 x 65 R / 16 mit Helia 6 Super und Suhler-Montage S 24.800.—
Für die kommende Wurftaubensaison: reiche Auswahl an Wurftaubengewehren, wie BERETTA, FN, LAMES, SKB u. a.
Günstige Wurftaubenpatronen und Wurftauben.
Wir verleihen Wurftaubenmaschinen!

IHR VORTEIL!

Sie können jede Waffe in unserem modernst eingerichteten Schießkeller prüfen oder einschießen lassen.
Jetzt ist Zeit für die Generalüberholung Ihrer Waffe in unserer leistungsfähigen Werkstätte.
Große Auswahl an Jagdbekleidung — Spezialist für Faustfeuerwaffen

Zur gesunden Ernährung von Wild

WILDFUTTER
GEPRESST

TROPHY

WV
Qualitätsfutter

für Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwild

Garantierte Analyse:

Rohprotein:	min. 2o %
Rohfaser:	max. 12 %

Zusatz je kg:

Vitamin A	1o. ooo E.
Vitamin D_3	2. ooo E.
Vitamin E	3o mg

WV-Wildfutter-Trophy bei Ihrem nächsten Lagerhaus

K u K

Ältestes Wildhandelsunternehmen

Modernster Wildzerwirkbetrieb Österreichs „Haus der Qualität"

Zugelassener Wildexportbetrieb Nr. 0–204

Wir exportieren laufend nach:

Europa und Übersee

daher

Ihr Partner für garantierte Abnahme des Wildbretes bei konstant hohen Einkaufspreisen

MAISON DE QUALITÉ
DIPLOMÉE PAR L'UNION INTERNATIONALE PROSPER MONTAGNÉ PARIS

KAMLEITNER u. KRAUPA

4010 LINZ, Lederergasse 78, Tel. (0 72 22) 77 2 46, Telex: 02-1699
5020 SALZBURG, Samergasse 24, Tel. (0 62 22) 72 6 23
8010 GRAZ, Waltendorfer Gürtel 10, Tel. (0 31 22) 74 4 28

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Der OÖ. Jäger

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Der OÖ. Jäger 5 1